

DOSSIER

Eine Publikationsreihe
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Dossier Nr. 154



Verteilungsbericht 2023

**Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen
sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz**

Februar 2023, 2. Auflage
Daniel Lampart/Elisabeth Gisler/
Tim Kircali/Samuel Meier



Inhalt

1 Einleitung zur zweiten Auflage	5
2 Die Lohnschere öffnet sich wieder	6
2.1 Lohnschere öffnet sich wieder.....	6
2.2 Individualisierung der Lohnpolitik führt zu Ungerechtigkeiten.....	8
2.3 Dank Gesamtarbeitsverträgen weniger Ungleichheit und Dumping.....	9
2.4 Die Hälfte der Frauen hat ein Monatseinkommen von weniger als 4470 Franken.....	10
2.5 Tieflohnsituation verbesserte sich nicht mehr	12
2.6 Dank Flankierenden Massnahmen weniger Lohndruck	13
2.7 Die Lehre zahlt sich für viele zu wenig aus	14
3 Die Verteilung der Einkommen und Vermögen	16
4 Steuerpolitik für die Oberschicht durch Referenden gestoppt	18
5 Belastung durch Krankenkassenprämien zunehmend untragbar	21
6 Arbeitgeber beteiligen sich nicht mehr an Arbeitszeit-Verkürzung	24
7 Einkommensentwicklung 2000 bis 2023: Topverdiener profitieren	25
8 Literatur	27
9 Methodenanhang	29
9.1 Löhne und Lohnwachstum	29
9.2 Anteil des Vermögens des vermögendsten Prozents bzw. der Einkommen des einkommensstärksten Prozents	30
9.3 Berechnung der Steuerbelastung	31
9.4 Entwicklung der Prämienverbilligung pro Kopf.....	32
9.5 Berechnung der Prämienverbilligung.....	33
9.6 Berechnung der Einkommen nach Steuern und Transfers anhand der Steuer-, Abgaben- und Transfertarife	37

1 Einleitung zur zweiten Auflage¹

Die Schweiz gehört zu den reichsten Ländern auf der Welt. Das Geld für ein würdiges Leben für alle, die hier leben, ist vorhanden. Doch auch in der reichen Schweiz gibt es zahlreiche Einkommensprobleme.

Die meisten Menschen im Erwerbsalter leben von einem Lohn. Die Entwicklung der Löhne in den letzten Jahren gibt Anlass zur Sorge. Die unteren und mittleren Löhne sind zwischen 2016 und 2022 real gesunken. Bei den Topverdienern ging es hingegen aufwärts. Sie haben heute real mehr Lohn als im Jahr 2016. Leider ist wieder eine Lohnschere aufgegangen – nachdem sich diese in der Zeit nach der Finanzkrise leicht geschlossen hatte. Zwischen 2010 und 2020 ist die Zahl der Berufstätigen mit einem Jahreslohn von mindestens einer Million von 2'621 auf 3'549 erneut stark gestiegen. Auf der anderen Seite hat die Hälfte der Frauen ein Monatseinkommen von 4'470 Franken oder weniger. Von einer Gleichstellung der Geschlechter ist die Schweiz noch weit entfernt.

Die Steuer- und Abgabepolitik hat diese Lohn- und Einkommensprobleme sogar noch vergrössert, anstatt für einen sozialen Ausgleich zu sorgen. Das Hauptproblem sind die stark steigenden Krankenkassenprämien. 2023 wird ein Paar mit zwei Kindern erstmals über 1'000 Franken monatlich Krankenkassenprämie zahlen müssen (Normalfranchise). Selbst wenn es ein HMO-Modell gewählt hat. Die Krankenkassenprämien haben sich seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes 1997 mehr als verdoppelt. Die Prämienverbilligungen der Kantone hinken stark hinterher, obwohl sie die Prämienlast abmildern müssten. Heute ist die Prämienlast mehr als doppelt so hoch. Paare mit unteren und mittleren Einkommen zahlen – nach Prämienverbilligungen – 13 bis 15 Prozent ihres Einkommens für Krankenkassenprämien (freie Arztwahl). Positiv ist, dass es seit rund 10 Jahren keine Steuersenkungen für die Topeinkommen mehr gibt. Die erfolgreichen Referenden gegen unsoziale Steuerprojekte haben Wirkung gezeigt.

Weil die unteren und mittleren Reallöhne von 2020 bis 2023 gesunken und die Krankenkassenprämien gestiegen sind, haben viele Haushalte heute weniger Geld zum Leben. Finanziell deutlich besser geht es den Topverdienerinnen und Topverdiener.

In den nächsten Jahren muss sich das ändern. Bei den unteren und mittleren Löhnen braucht es höhere Reallöhne. Namentlich auch bei den Frauen muss es aufwärts gehen. Wer eine Lehre gemacht hat, sollte mindestens 5'000 Franken verdienen. Generell müssen die Löhne mindestens 4'500 Franken betragen. Politisch kommen 2024 einkommenspolitisch wichtige Projekte zur Abstimmung. Einerseits die Volksinitiative für höhere Prämienverbilligungen, so dass niemand mehr als 10 Prozent für die Prämien bezahlen muss. Andererseits die Initiative für eine 13. AHV-Rente, welche nicht nur die Einkommenssituation der RentnerInnen verbessert, sondern auch die Aktiven entlastet. Denn wer mehr AHV erhält, muss weniger Geld in wesentlich teurere, individuelle Vorsorgeprodukte stecken.

Der SGB-Verteilungsbericht arbeitet mit «Musterhaushalten» auf Basis von Lohn- und Steuerdaten. Im Unterschied zu den Verteilungsanalysen des Bundes, die auf einer Stichprobe von knapp 4'000 Haushalten basieren, stützt sich der SGB-Verteilungsbericht auf eine Datenbasis von einer Million Beobachtungen und mehr. Dadurch sind genauere Aussagen über die Verteilung möglich – insbesondere was die Verteilung der Einkommen ganz oben oder ganz unten betrifft.

¹ Für die 2. Auflage wurde die Steuerbelastung bei Einkommen über 300'000 Fr. genauer berechnet. Neu werden die Daten der Steuerstatistik bis 2019 (statt 2018) zur kantonalen Gewichtung benutzt, Dies führt teilweise zu sehr kleinen Veränderungen bei der Steuerbelastung über alle Einkommen und Haushaltstypen.

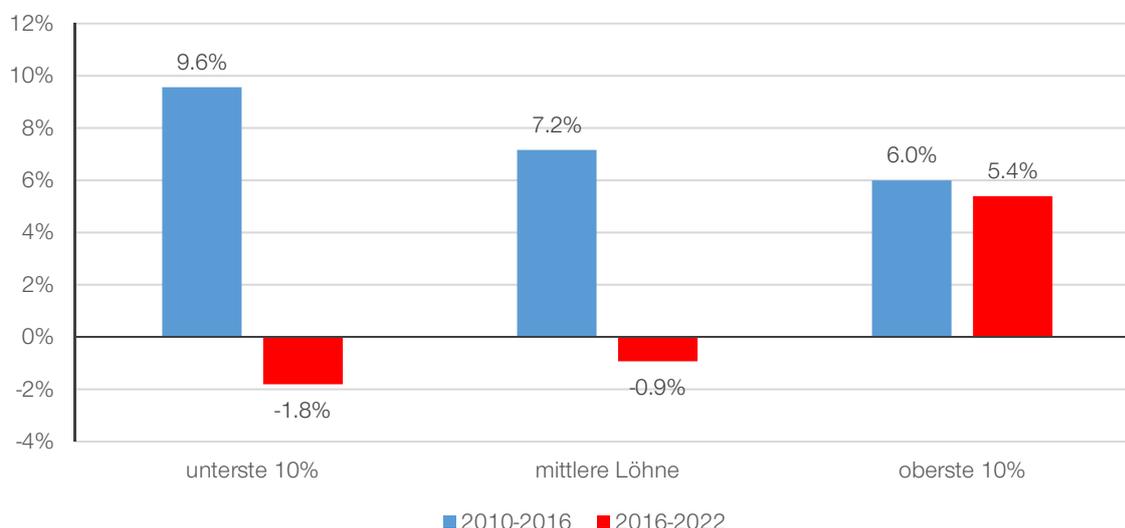
2 Die Lohnschere öffnet sich wieder

2.1 Lohnschere öffnet sich wieder

Die meisten Menschen im Erwerbsalter leben von einem Lohn. Wie hoch der Lohn ist, entscheidet denn auch wie gut es ihnen finanziell geht. Die Lohnentwicklung der letzten Jahre gibt Anlass zur Sorge. Einerseits sind die unteren und mittleren Löhne real gesunken. Andererseits ist wieder eine Lohnschere aufgegangen – nachdem sich diese in der Zeit nach der Finanzkrise wieder leicht geschlossen hatte.

Abbildung 1: Wieder öffnende Lohnschere

Zwischen 2010 und 2016 stiegen die unteren und mittleren Löhne real stärker als die obersten 10 Prozent. Zwischen 2016 und 2022 hatten nur die bestbezahlten 10 Prozent real mehr Lohn (Gesamtwirtschaft, preisbereinigt).²



Quelle: Lohnstrukturerhebung BFS, SAKE, GAV-Lohnstatistik BFS, Landesindex der Konsumentenpreise BFS, Berechnungen SGB

Die sinkenden Reallöhne bei den unteren und mittleren Lohnklassen tun weh. Insbesondere die 2022 anziehende Teuerung hat die bescheidenen Lohnfortschritte zwischen 2016 und 2022 von nominal 2.8 bzw. 3.7 Prozent wieder zunichtegemacht. Die Einbusse beträgt für beide Lohnklassen rund 700 Franken jährlich. Die «untersten 10 Prozent» verdienen bei Vollzeit knapp 4'100 Franken monatlich (x13). Der mittlere Lohn beträgt etwas mehr als 6'200 Franken.

Ganz anders entwickelt sich die Situation bei den Topverdienenden. Nachdem die Finanzkrise das Aufgehen der Lohnschere gestoppt hatte, geht es für sie seit 2014 wieder aufwärts. Als hätte es keine Abzocker-Kritik gegeben. Zwischen 2014 und 2020 erhielten die «obersten 10 Prozent» 7.2 Prozent mehr Nominallohn. Selbst in der Corona-Krise legten die obersten Löhne zu. 2021 stiegen die Nominallöhne der «Führungskräfte» gemäss SAKE um weitere 4 Prozent.

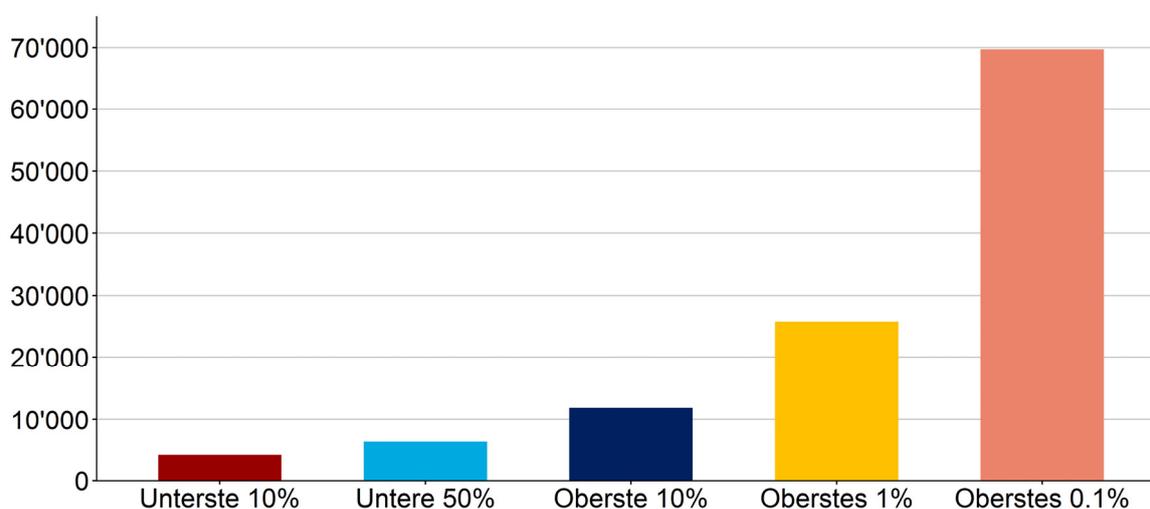
Die Arbeitnehmenden leben deshalb wirtschaftlich in unterschiedlichen Welten. Die «obersten 10 Prozent» haben einen Lohn von rund 11'000 Franken monatlich (x13). Das sind fast drei Mal mehr

² Werte aus der Lohnstrukturerhebung des BFS. Lohnwachstum 2021/22 tiefe und mittlere Löhne: Reallohnwachstum gemäss GAV-Effektivlohnerhöhungen; oberste 10%: 2021 gemäss SAKE «Führungskräfte», 2022 konservative Annahme, dass die Löhne wie die GAV-Effektivlöhne steigen.

als die «untersten 10 Prozent». Die rund 50'000 Arbeitnehmenden, die zum «obersten Prozent» gehören, verdienen alle mindestens 25'000 Franken pro Monat. Im Durchschnitt verdienen diese Arbeitnehmenden aber deutlich mehr, gemäss AHV-Einkommensstatistik rund 45'000 Franken pro Monat. Demgegenüber verdienen die «untersten 10 Prozent» – ungefähr eine halbe Million Arbeitnehmende – 4'100 Franken oder weniger. Im Durchschnitt verdienen diese Personen deshalb eher noch etwas weniger, detaillierte Zahlen dazu fehlen aber.

Abbildung 2: Enorme Lohnunterschiede

Das oberste Prozent der Arbeitnehmenden erhielt 2020 einen Monatslohn von 25'000 Franken oder mehr. Die obersten 0.1 Prozent hatten sogar rund 70'000 Franken oder mehr Lohn. Die untersten zehn Prozent – eine halbe Million Arbeitnehmende – erhielt hingegen weniger als 4'100 Franken Monatslohn (Bruttomonatslöhne, auf 100%-Pensum standardisiert).

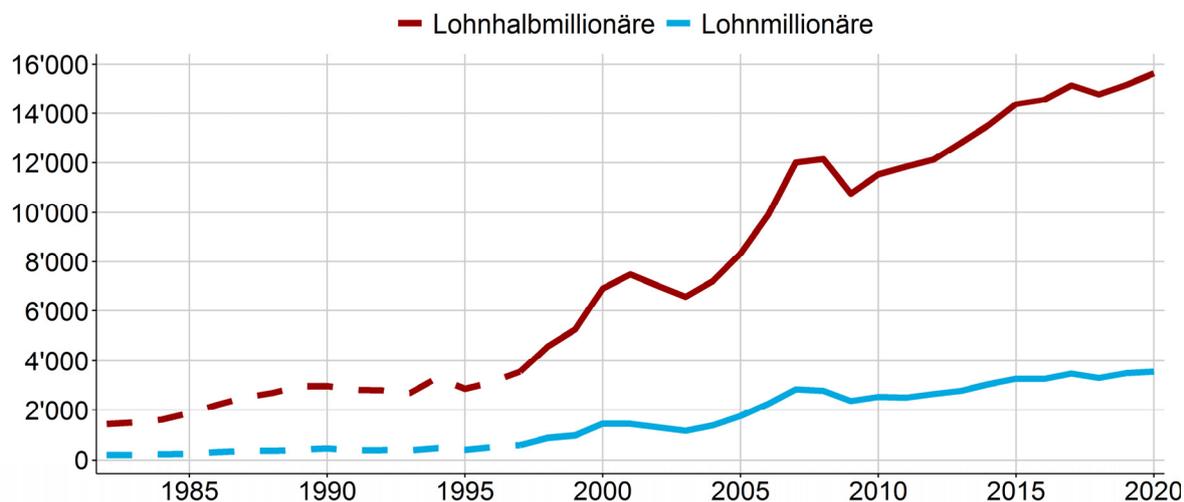


Quelle: Lohnstrukturerhebung BFS, AHV-Einkommensstatistik BSV.

Dass die Lohnschere wieder aufgegangen ist, zeigt auch die Grafik unten. Die Zahl der Berufstätigen in der Schweiz mit einer Million oder einer halben Million Lohn nahm in den letzten rund 10 Jahren wieder deutlich zu. Die Finanzkrise hat diese Lohnexzesse nur vorübergehend gestoppt. Von 2010 bis 2020 ist die Zahl der «Lohnmillionäre» von 2621 auf 3549 erneut stark gestiegen. 15'637 Personen hatten 2020 einen Jahreslohn von 500'000 Franken oder mehr – gegenüber 11'866 im Jahr 2010. Interessant ist der Vergleich mit der Periode vor Ausbruch der Lohnexzesse Mitte der 1990er-Jahre. Damals gab es rund 300 Lohnmillionäre.

Abbildung 3: Immer mehr Lohnmillionäre

Innert zwanzig Jahren hat sich die Anzahl Lohnmillionäre mehr als verdreifacht (zu Preisen von 2020). Rund 3'500 Personen erhielten 2020 einen Jahreslohn von mehr als einer Million.



Quelle: AHV-Einkommensstatistik³ BSV.

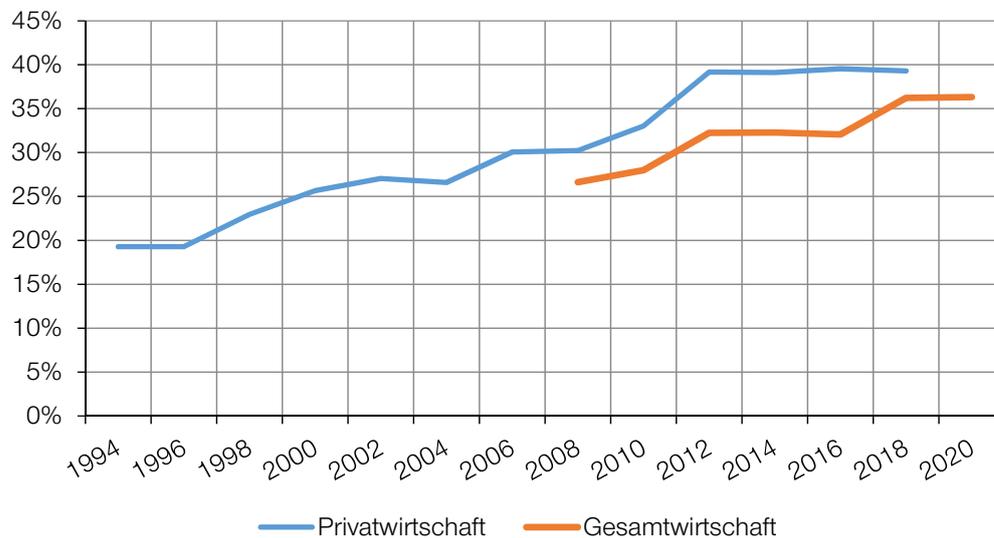
2.2 Individualisierung der Lohnpolitik führt zu Ungerechtigkeiten

Einer der wichtigsten Treiber dieser Entwicklung ist die fortschreitende Individualisierung der Lohnpolitik. Die Bonuszahlungen erreichten 2020 einen Höchststand, nachdem die Firmen aufgrund der Abzocker-Kritik vorübergehend etwas zurückhaltender waren. Von den Bonuszahlungen profitieren die Kader und Topeinkommen überproportional. Die Boni waren zu Beginn an die Ertrags- bzw. Aktienkursentwicklung gekoppelt. Als es in der Krise dann runterging, änderten sich die Saläre vergleichsweise wenig. Begründet werden die ungerechtfertigt hohen Saläre mit dem Argument, dass man die Löhne der Kader nicht senken könne, weil man dann keine qualifizierten Führungskräfte mehr finden könne. Doch die Performance vieler Führungskräfte war mangelhaft. Paradebeispiel ist die Credit Suisse, die jüngst erneut in ernsthafte Probleme geraten ist. Doch auch bei vielen anderen Firmen ist die Geschäftsentwicklung nicht besser als in früheren Zeiten ohne die Lohnexzesse.

³ Vor 1997 waren die Qualitätskontrollen bei der Datenverarbeitung weniger gut. Die Daten von 2020 können sich aufgrund von Nachmeldungen noch ändern.

Abbildung 4: Anteil Arbeitnehmenden mit Bonuszahlungen

Der Anteil der Arbeitnehmenden (VZÄ.) mit einem Bonus hat sich in der Privatwirtschaft seit den 1990er-Jahren verdoppelt.



Quelle: BFS

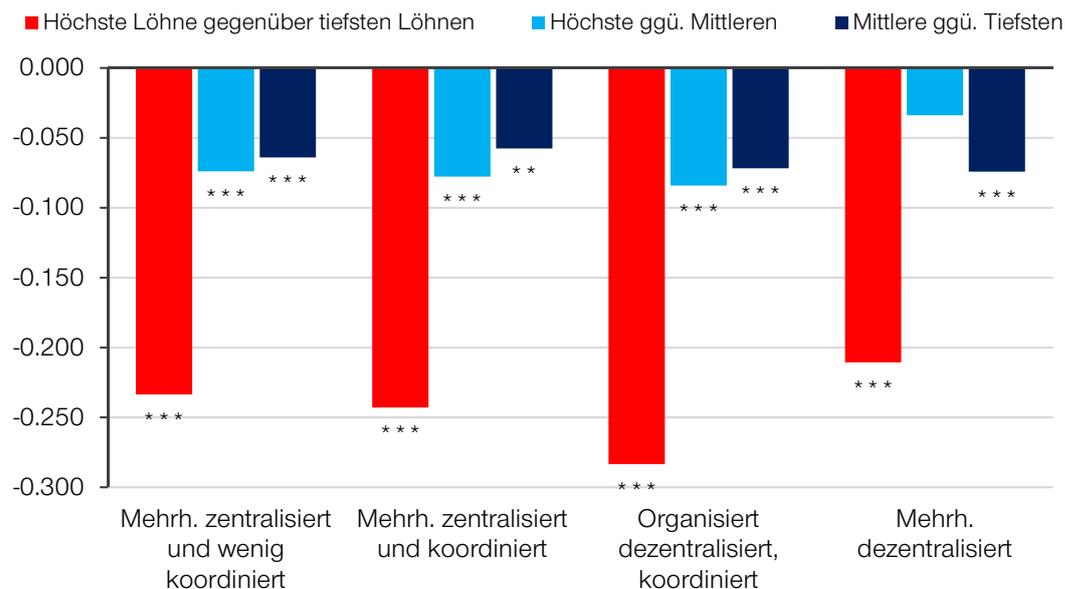
Lohnstrukturerhebung, Gallusser (2022).

2.3 Dank Gesamtarbeitsverträgen weniger Ungleichheit und Dumping

Die Lohnabschlüsse in den GAV lagen in den letzten Jahren regelmässig etwas über der allgemeinen Lohnentwicklung (Lohnindex). Die GAV-Löhne stiegen von 2011 bis 2021 im Mittel um 0.8 Prozent gegenüber 0.6 Prozent insgesamt. Allerdings waren 60 Prozent der Lohnerhöhungen individuell, weil es aufgrund der ausbleibenden Teuerung schwieriger war, generelle Lohnerhöhungen durchzusetzen. GAV führen insgesamt zu einer ausgeglicheneren Lohnverteilung und verhindern Dumping und Missbrauch durch einzelne Firmen. Das zeigt auch die OECD (2019) mit einem Vergleich der Situation in verschiedenen Ländern.

Abbildung 5: GAV sorgen für Ausgleich in der Lohnverteilung

Unter mehrheitlich zentralisierten und koordinierten GAV-Systemen ist das Verhältnis zwischen den höchsten 10 Prozent der Löhne und der tiefsten 10 Prozent knapp 25 Prozentpunkte tiefer als bei individuellen Lohnverhandlungen. Tiefste Löhne: Unterstes Dezil. Mittlere Löhne: Median. Höchste Löhne: Oberstes Dezil. Bemerkung: Signifikant auf 99%-Konfidenzniveau (***) , signifikant auf 95%-Konfidenzniveau (**)



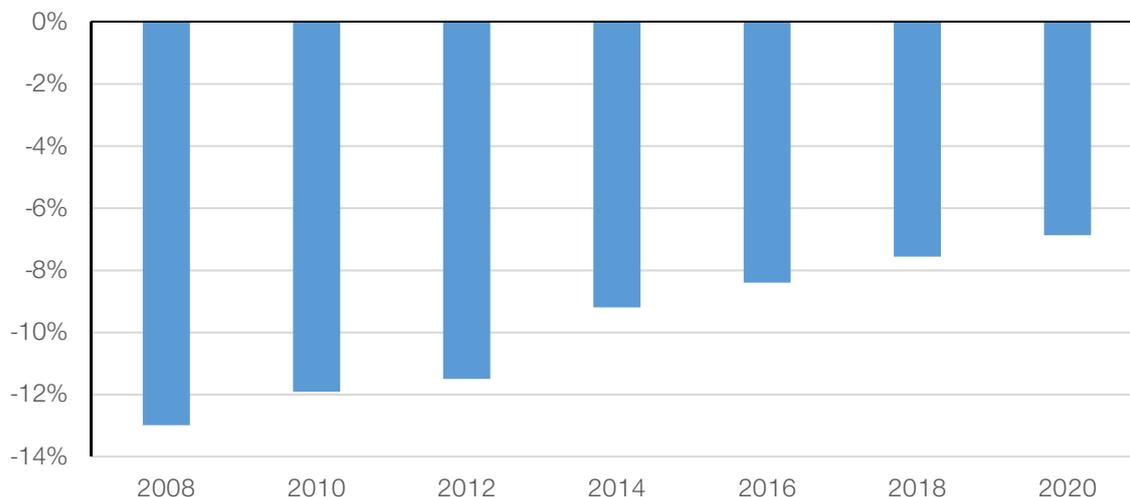
Quelle: OECD (2019)

2.4 Die Hälfte der Frauen hat ein Monatseinkommen von weniger als 4470 Franken

Frauen verdienen nach wie vor deutlich weniger als Männer. Seit 2012 ist der Lohnrückstand der Frauen gegenüber den Männern praktisch konstant geblieben: Frauen haben im Durchschnitt einen rund 18 Prozent tieferen Stundenlohn als die Männer. Die Auswirkungen des revidierten Gleichstellungsgesetzes, das 2020 in Kraft getreten ist und grössere Firmen verpflichtet, Lohnkontrollen zu machen, müssen in den nächsten Jahren beobachtet werden. Positiv ist, dass dank gewerkschaftlichem Engagement der Lohnunterschied zwischen den Frauen und den Männern bei Stellen ohne Kaderfunktion in den letzten 10 Jahren nahezu halbiert werden konnte. Die Sensibilisierungskampagnen und die höheren GAV-Mindestlöhne haben die Lohnsituation der Frauen verbessert.

Abbildung 6: Lohndifferenz – Frauen gegenüber den Männern, ohne Kaderfunktion

Prozentualer Unterschied der Medianlöhne zwischen Frauen und Männern ohne Kaderfunktion. Der Rückstand der Frauen bei den Median-Stundenlöhnen hat sich in den Berufen ohne Kaderfunktion deutlich reduziert.



Quelle: BFS Lohnstrukturerhebung

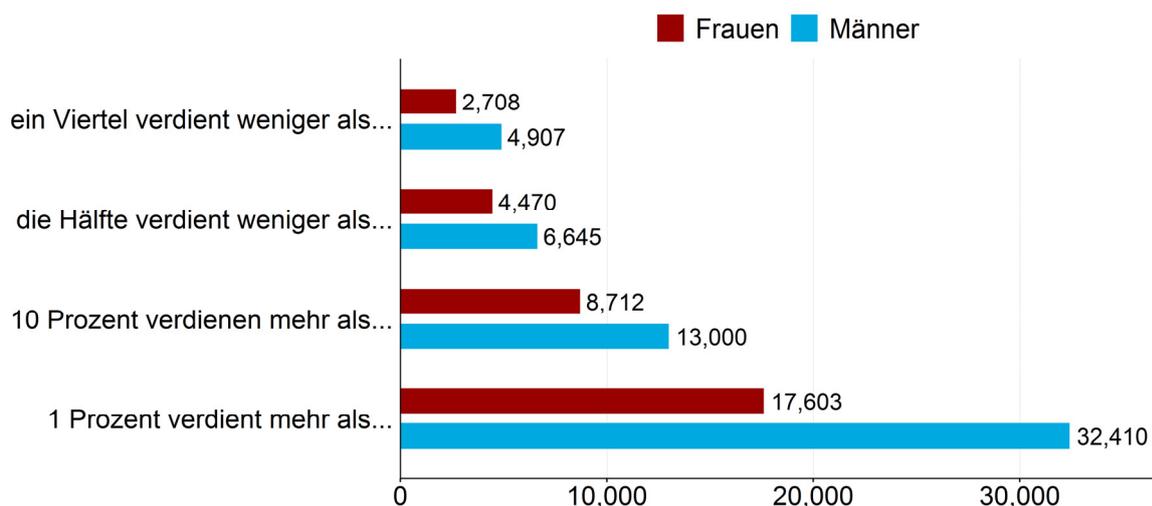
Weil die Frauen aber viel häufiger Teilzeit arbeiten und in den besser bezahlten Stellen untervertreten sind, sind ihre Einkommen deutlich tiefer als diejenigen der Männer. Die Hälfte der Frauen verdient weniger als 4'500 Franken im Monat. Bei den Männern ist diese Grenze bei 6645 Franken. Zählt man bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammen, so arbeiten Frauen und Männer etwa gleich viel, je rund 50 Stunden pro Woche. Frauen arbeiten aber fast 30 Stunden pro Woche unbezahlt, während das Verhältnis bei den Männern gerade umgekehrt ist (18h unbezahlt, 33h bezahlt).⁴

Das bestbezahlte Prozent der Frauen verdient nur rund halb so viel wie das bestbezahlte Prozent der Männer.

⁴ Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2016, BFS.

Abbildung 7: Die Hälfte der Frauen hat ein Einkommen weniger als 4'500 Franken im Monat

Einkommensschwelen gemäss AHV-Statistik. Zehn Prozent der Frauen bezogen 2020 einen monatlichen Bruttolohn von mehr als 8'712 Franken, neunzig Prozent der Frauen verdienten weniger (AHV-pflichtiger Lohn, brutto).⁵



Quelle: AHV-Einkommensstatistik BSV.

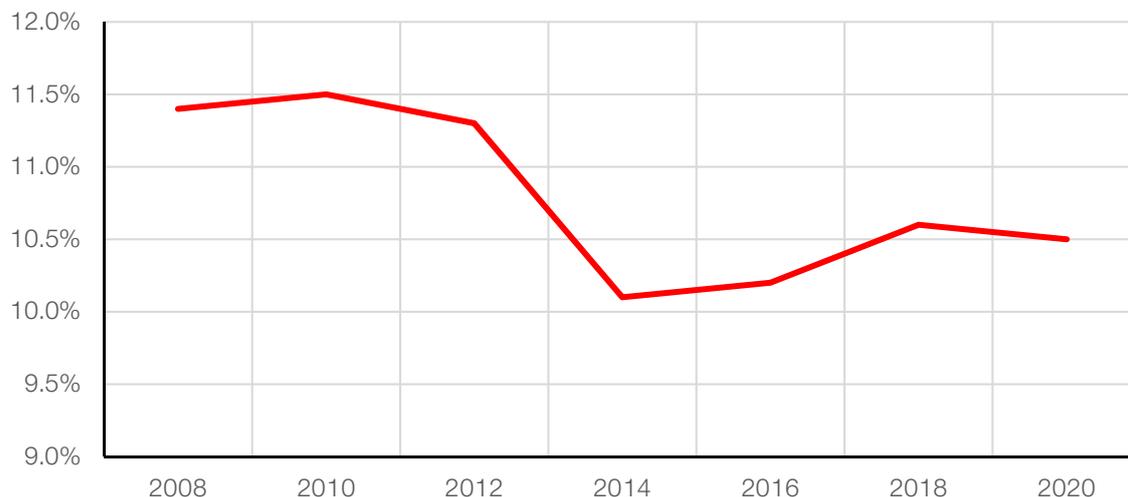
2.5 Tieflohnsituation verbesserte sich nicht mehr

Die Tieflohnsituation hat sich in den letzten Jahren leider nicht mehr verbessert. 10.5 Prozent aller Jobs sind so genannte «Tieflohnstellen». Bei einem Vollzeitpensum verdient man dort maximal 4442 Franken im Monat (x12). Positiv ist, dass der Anteil dieser Tieflohnstellen in den letzten 10 Jahren spürbar zurückging. Hauptursache war die Mindestlohnkampagne «keine Löhne unter 4'000 Franken» der Gewerkschaften. In den letzten Jahren gab es jedoch keine Verbesserung der Situation mehr. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in diesen Zahlen gar noch nicht berücksichtigt. Dabei wurden gerade Berufstätige mit geringeren Einkommen besonders davon getroffen. Sie waren häufiger in Kurzarbeit und erhielten nur 80 Prozent ihres Lohnes. Viele mussten die wenigen Ersparnisse aufbrauchen, die sie zuvor mit ihrem knappen Lohn bilden konnten. Besonders betroffen sind Frauen. 16.3 Prozent von ihnen haben nur einen «Tieflohn».

⁵ AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen und Ersatzeinkommen (ALV, EO, IVTG, Militärversicherung), Arbeitnehmende von 18 bis 63/64 Jahren.

Abbildung 8: Anteil der Tieflohnstellen

Der Anteil der Tieflohnstellen mit einem Lohn von weniger als $\frac{2}{3}$ des Medians stieg in den letzten Jahren wieder leicht, nachdem die Mindestlohnkampagne zu einem markanten Rückgang geführt hatte.



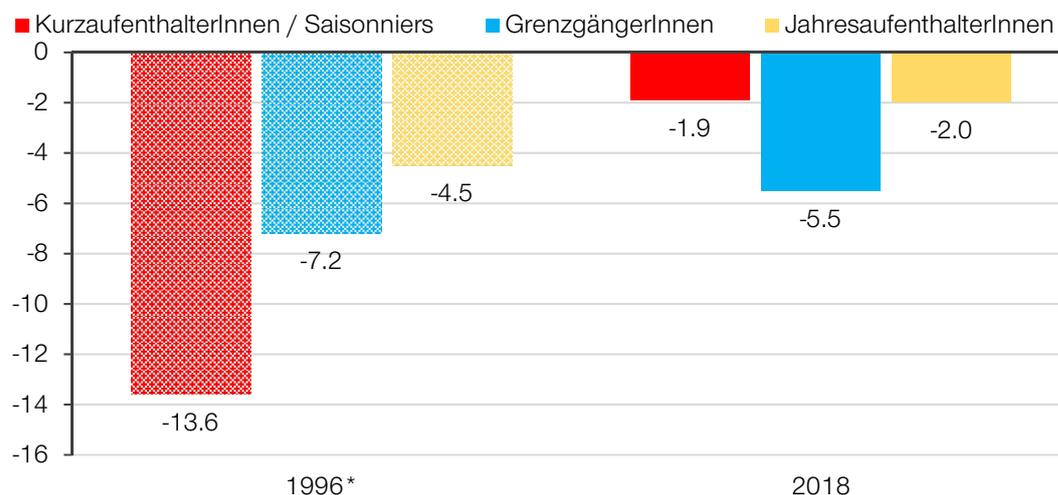
Quelle: BFS Lohnstrukturerhebung

2.6 Dank Flankierenden Massnahmen weniger Lohndruck

Mit den Gesamtarbeitsverträgen und den Flankierenden Massnahmen konnten die Gewerkschaften seit Anfang der 2000er-Jahre einen sehr wirksamen Schutz gegen Dumping und Lohndruck aufziehen. Dieser Schutz bestand in den letzten Jahren viele Härtefälle. Politisch wurde er mehrmals angegriffen. Sei es durch die FDP-Bundesräte Cassis und Schneider-Amann bei den Verhandlungen zum Rahmenabkommen. Oder im Parlament unter der Führung der SVP. Dazu kam die sehr starke Aufwertung des Frankens, welche den Einsatz von «billigeren» Entsendefirmen wirtschaftlich nochmals attraktiver gemacht hat. Bei den Lohnkontrollen werden regelmässig bei rund jeder fünften Firma zu tiefe Löhne festgestellt. Die Firmen werden sanktioniert und aufgefordert, ihre die Löhne anzupassen. Alleine dadurch erhalten die Arbeitnehmenden gegen 50 Millionen Franken pro Jahr mehr Lohn. Dazu kommt ein indirekter der Effekt des Lohnschutzes. Bereits weil die Firmen wissen, dass sie kontrolliert und zur Rechenschaft gezogen werden können, zahlen sie bessere Löhne.

Abbildung 9: Lohndumping bei Arbeitnehmenden ohne Schweizer Pass

Lohndifferenz gegenüber SchweizerInnen/Niedergelassenen bei gleichen Eigenschaften. Unter dem früheren Kontingentsystem verdienten KurzaufenthalterInnen bei gleicher Arbeit 13.6 Prozent weniger. 2018 waren es nur noch 1.9 Prozent.



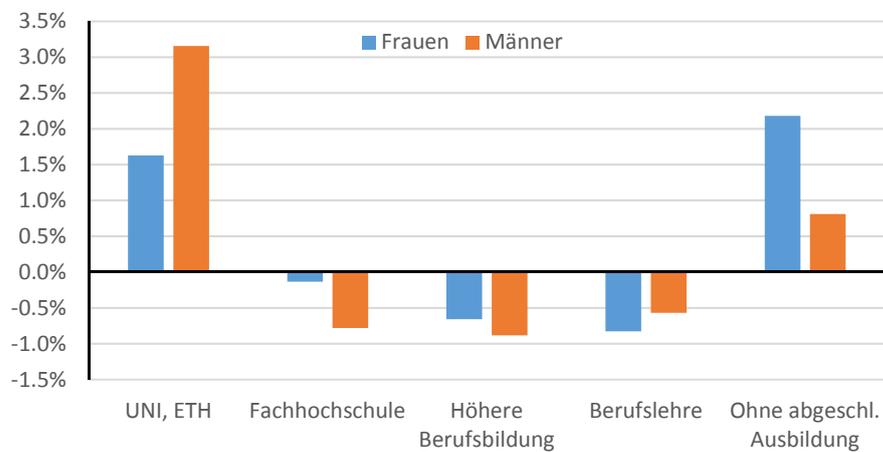
Quelle: BFS Lohnstrukturerhebung, 1996: De Coulon et al. (2003), 2018: Seco.

2.7 Die Lehre zahlt sich für viele zu wenig aus

Beunruhigend ist die Lohnentwicklung von Berufstätigen mit einer Lehre: Die Reallöhne sind von 2016 bis 2020 gesunken. Dabei sind die Löhne nach einer Lehre in vielen Fällen alles andere als hoch. Ein Viertel der Arbeitnehmenden mit Lehre verdient weniger als 5'000 Franken im Monat (Vollzeit, x12) – darunter BäckerInnen, VerkäuferInnen, aber auch HochbauzeichnerInnen und andere Berufe. Angesichts der hohen Krankenkassenprämien und der Mieten reicht der Lohn mit Lehre immer weniger zum Leben. Es stellt sich immer mehr die Frage, ob der Glaubenssatz der Schweizer Bildungspolitik, «die Lehre ist der Königsweg», überhaupt noch zutrifft. Lange war es selbstverständlich, dass man mit einer Lehre eine Familie haben kann. Mit 5'000 Franken Lohn ist das kaum mehr möglich. Neu ist zudem, dass auch bei denjenigen, die nach der Lehre eine Zusatzausbildung in der höheren Berufsbildung oder an einer Fachhochschule machen, die Löhne in den letzten Jahren nicht mehr gestiegen sind.

Abbildung 10: Sinkende Reallöhne von Berufstätigen mit Lehre

Reallohnentwicklung nach Ausbildungsstufen 2016-2020, Berufstätige ohne Kaderfunktion.



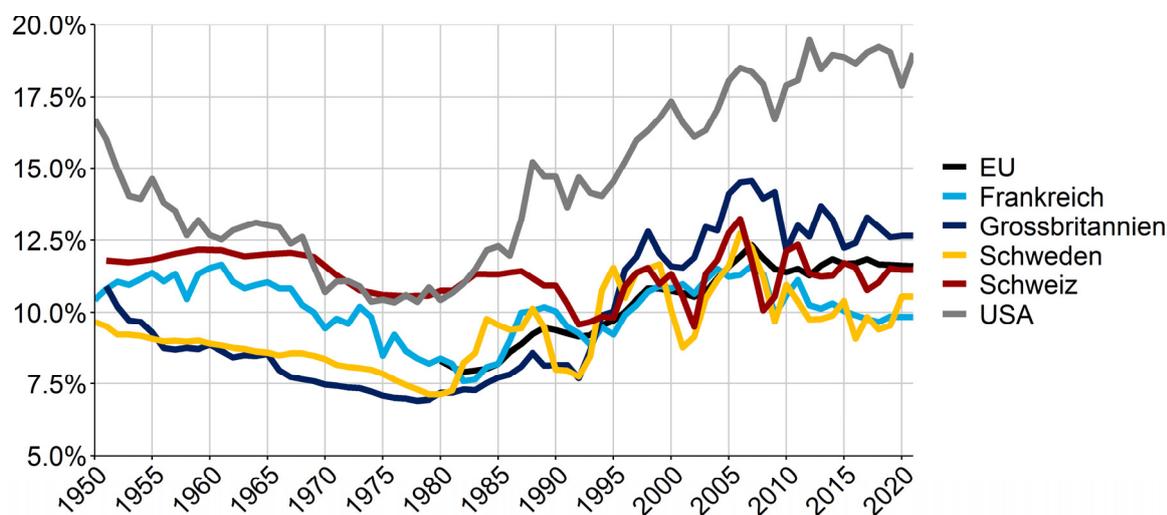
3 Die Verteilung der Einkommen und Vermögen

Für die grosse Mehrheit der Haushalte sind die Löhne die wichtigste Einkommensquelle. Ungefähr jeder zehnte Haushalt bezieht hingegen ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Weitere Einkommensquellen sind Renten oder Ertrag aus Kapitalbesitz. In den letzten Jahren hat sich eine wachsende Anzahl Studien mit der Frage beschäftigt, wie die Einkommen in verschiedenen Ländern verteilt sind. Die nachfolgende Abbildung zeigt für verschiedene Länder, welchen Anteil am Gesamteinkommen das einkommensstärkste Prozent bezieht.⁶ Die Schätzungen beruhen sowohl auf Einkommenssteuerdaten, als auch auf Umfragen.

Die Schweiz liegt bei der Einkommensungleichheit im europäischen Mittelfeld. Dennoch ist der Einkommensanteil des obersten Prozents der Bevölkerung auch in der Schweiz gestiegen, seit den 1990er Jahren bis zur Finanzkrise um rund zwei Prozentpunkte. Seither schwankt der Anteil der Top Einkommen um 11 Prozent aller Einkommen. Verantwortlich für diese Entwicklung sind vor allem die Löhne, aber auch Einkommen aus Kapital und selbstständigem Erwerb, die bei den Topverdienenden stärker gestiegen sind als in der restlichen Bevölkerung.

Abbildung 11: Einkommensungleichheit im europäischen Mittelfeld

Das einkommensstärkste Prozent bezieht heute 10.6 Prozent aller Einkommen. In den 1970er- und Anfang der 1990er Jahre lag der Anteil der Top Einkommen noch tiefer. Nebst dem Niveau hat auch die Volatilität des Anteils der Top Einkommen zugenommen.



Quellen: USA 1950-1961, Fisher-Post (2020); USA 1962-2016, Piketty, Saez & Zucman (2016); Frankreich 1950-2014, Garbinti, Goupille-Lebret & Piketty (2018); Frankreich 2014-2016 und restliche Länder: Blanchet, Chancel & Gethin (2020)

Die Vermögen sind in der Regel noch ungleicher verteilt als die Einkommen. Für die Schweiz trifft dies besonders deutlich zu. Das reichste Prozent der Steuerpflichtigen besass 2019 über 44 Prozent

⁶ Im Gegensatz zu früheren Berechnungen werden hier einzelne (erwachsene) Personen und nicht Steuerpflichtige betrachtet. Das Einkommen von gemeinsam besteuerten, verheirateten Paaren wurde dafür gleichmässig auf beide Personen aufgeteilt.

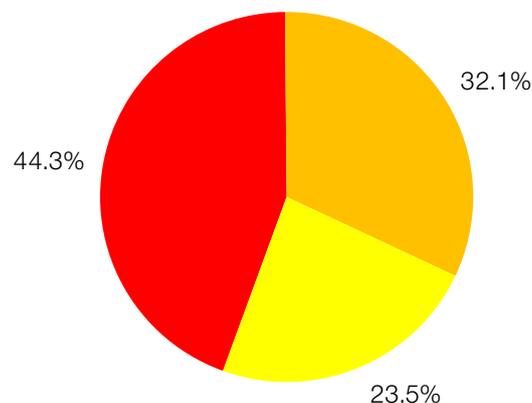
aller versteuerten Reinvermögen⁷ in der Schweiz (vgl. Abbildung 12). Wie die Einkommensungleichheit hat auch die Vermögensungleichheit in den letzten Jahren zugenommen. 2003 besaßen 3 Prozent der Bevölkerung die Hälfte aller Vermögen. 2019 waren es nur noch 1.6 Prozent. Diese 1.6 Prozent der Steuerpflichtigen besitzen also gleich viel, wie die restlichen 98.4 Prozent zusammen.

Die Pensionskassenvermögen sowie die Vermögen in der freiwilligen Vorsorge 3a sind in der Schweiz steuerfrei und sind deshalb in dieser Statistik nicht berücksichtigt. Es gibt bis jetzt keine Statistik, welche die Verteilung inklusive dieser Vermögen detailliert für die Schweiz aufzeigen kann.

Abbildung 12: Grossteil des Kuchens in den Händen weniger

Das Reinvermögen der reichsten zehn Prozent der Schweizer Steuerpflichtigen war 2019 mehr als drei Mal so hoch wie das Reinvermögen der restlichen neunzig Prozent zusammen.

■ Oberstes 1% ■ Übrige 9% ■ Unterste 90%



Quelle: Vermögensstatistik der natürlichen Personen ESTV, eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

⁷ Das Reinvermögen entspricht allen steuerbaren Vermögenswerten abzüglich der Schulden. Steuerbare Vermögenswerte sind Geld-, Wertschriften-, Immobilien- und Grundbesitz, aber auch der Besitz einzelner weiterer Wertgegenstände (wie bspw. Autos oder Kunst- und Schmuckgegenstände). Nicht steuerpflichtig sind Rentenansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule), der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) und der Hausrat. Sie sind deshalb in der Statistik nicht berücksichtigt. Immobilien werden zudem nach einem geschätzten Verkehrswert erfasst. Dieser liegt in der Regel unter dem tatsächlich erzielbaren Marktwert, wodurch die Immobilienvermögen unterschätzt werden.

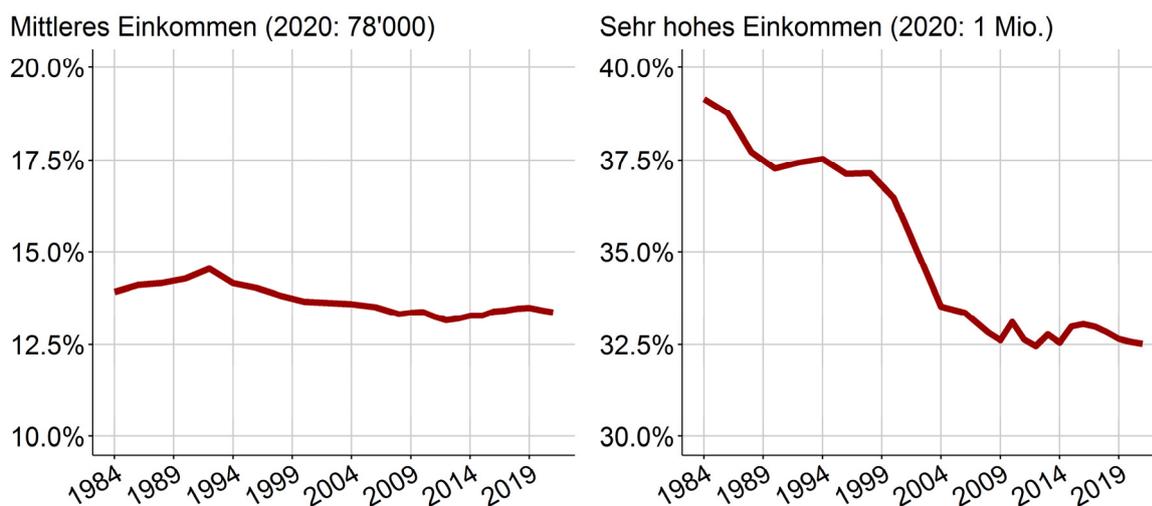
4 Steuerpolitik für die Oberschicht durch Referenden gestoppt

Wie viel Geld den Haushalten zum Leben bleibt, hängt nicht nur von ihrem Lohn oder Kapitaleinkommen ab, sondern auch von der Höhe der Steuern und Abgaben. Diese belasten die verschiedenen Einkommensklassen unterschiedlich stark. Die Schweizer Bevölkerung hat in der Verfassung festgelegt, dass hohe Einkommen und Vermögen anteilmässig mehr Steuern zahlen müssen als tiefere. Wegen dieser «Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit» sind die Einkommenssteuern progressiv ausgestaltet. Bei den Krankenkassen ist aber das Gegenteil der Fall. Sie sind Kopfprämien und belasten deshalb tiefe und mittlere Einkommen deutlich stärker, wobei ein Teil durch die Prämienverbilligungen aufgefangen wird.

Vor allem in den 2000er-Jahren wurden die Steuern für hohe Einkommen, Vermögen und Erbschaften stark gesenkt – insbesondere in den Kantonen. Eine alleinstehende Person mit einem Einkommen von einer Million zahlt heute über 30'000 Franken weniger Steuern als im Jahr 2000. Während die hohen Einkommen überdurchschnittlich stark gestiegen sind, tragen sie also gleichzeitig deutlich weniger zur Finanzierung des Gemeinwesens bei als noch Mitte der 1980er Jahre. Für die grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen änderte sich hingegen kaum etwas. Gegen Ende der 2000er-Jahre wurde diese Steuersenkungslogik gestoppt. Ein wichtiger Grund war der grössere Widerstand aus der Bevölkerung. Weitere Steuersenkungen wurden viel weniger akzeptiert, wodurch Steuersenkungen an der Urne scheiterten. Auf Bundesebene wurden alle Projekte abgelehnt. Ein anderer Grund war der politische Fokus auf die Unternehmenssteuern. Weil die Schweiz gezwungen war, die kantonalen Sonderregimes aufzugeben, mussten Bund und Kantone die Firmenbesteuerung anpassen.

Abbildung 13: Ungleiche Steuersenkungen seit 1984

Im Jahr 2020 zahlte eine alleinstehende Person mit einem mittleren Lohn rund 13% ihres Einkommens, also 10'140 Franken Steuern. Dies ist (bereinigt mit der durchschnittlichen Lohnentwicklung) fast gleich viel wie 1984. Die Steuern der Topeinkommen sind hingegen stark gesunken.



Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

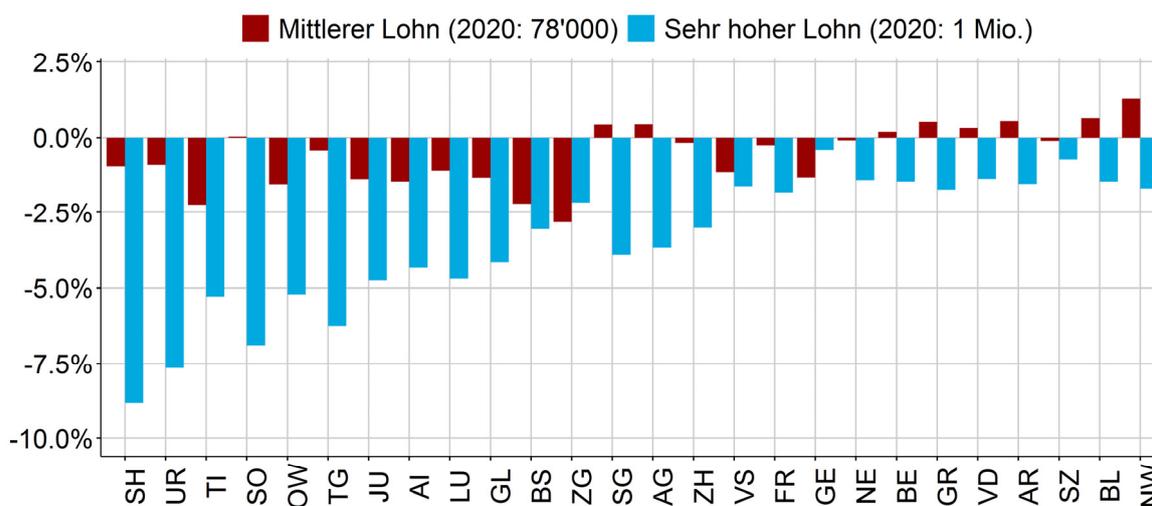
Wie Abbildung 15 zeigt, fällt die Entlastung bei Familien etwas gleichmässiger aus. Auf Bundesebene haben vor allem die Einführung des Verheiratetenabzugs, die Erhöhung des Zweitverdienerabzugs (beides 2008) sowie die Einführung des Elterntarifs (2011) dazu beigetragen. Auch in den

Kantone gab es Massnahmen zur Entlastung von Familien mit Kindern. Im schweizerischen Durchschnitt wog die Entlastung der Topeinkommen dennoch stärker. Insbesondere bei den Bundessteuern ist Familienpolitik via weitere Steuersenkungen kaum wirksam, denn fast die Hälfte der Familien mit Kindern zahlt gar keine Steuern auf Bundesebene.

Die Politik, die wenige Spitzenverdienende begünstigt, widerspiegelt sich nicht nur bei den hier präsentierten durchschnittlichen Einkommenssteuersätzen. Die Unternehmenssteuerreform II brachte 2011 unter anderem eine reduzierte Besteuerung von Dividendeneinkommen bei qualifizierten Beteiligungen und die Steuerbefreiung von ausgeschütteten Kapitaleinlagen („Agioreserven“). Auch dank diesen Begünstigungen sparten hauptsächlich Spitzenverdienende Steuern. Auch bei den Vermögen und den Erbschaften wurden die Reichsten begünstigt (vgl. Lampart et al. 2015). Sie profitierten einerseits stark von der Abschaffung der Erbschaftssteuern für direkte Nachkommen in zahlreichen Kantonen. Andererseits wurden die Vermögenssteuern – ähnlich wie die Einkommenssteuern – am oberen Ende der Verteilung stärker gesenkt.

Abbildung 14: Steuersenkungen nach Kantonen, Alleinstehende

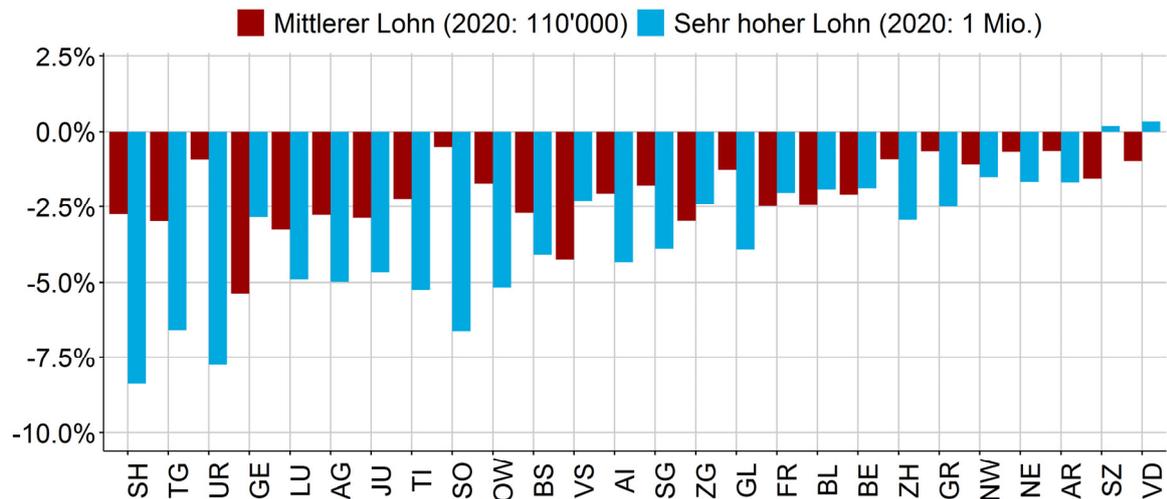
Eine alleinstehende Person in Schaffhausen mit einem Jahreseinkommen von 1 Mio. Franken zahlte 2020 gemessen an ihrem Einkommen mehr als 8 Prozentpunkte weniger Steuern als im Jahr 2000. Für eine Person mit einem mittleren Lohn reduzierten sich die Steuern knapp 1 Prozentpunkt.



Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, eigene Berechnungen, vgl. Methodenhang.

Abbildung 15: Steuersenkungen nach Kantonen, Verheiratete mit zwei Kindern

Eine Familie in Solothurn mit einem Jahreseinkommen von 1 Mio. Franken zahlte 2020 gemessen an ihrem Einkommen 7.5 Prozentpunkte weniger Steuern als im Jahr 2000. Für eine Familie mit einem mittleren Lohn wurden die Steuern um rund 2 Prozentpunkte gesenkt.



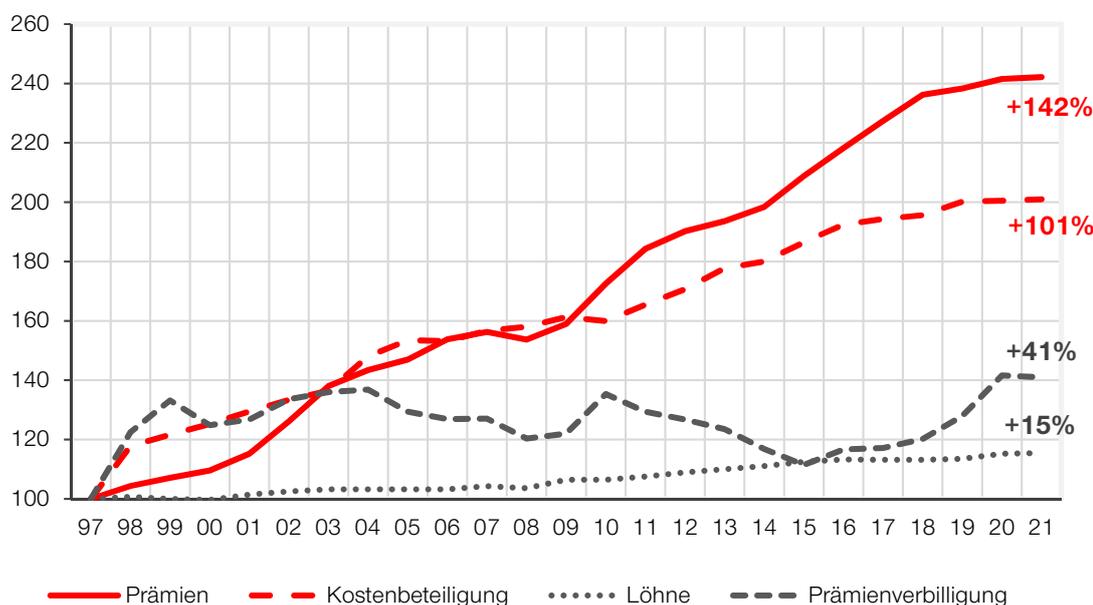
Quelle: Steuerbelastung in den Kantonshauptorten ESTV, eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

5 Belastung durch Krankenkassenprämien zunehmend untragbar

Die Krankenkassenprämien gehören mittlerweile für viele Haushalte zu den grössten regelmässigen Ausgabenposten. Auf 2023 gibt es erneut einen Prämienschock von 6.6 Prozent. Ein Paar mit zwei Kindern wird erstmals 1'000 Franken im Monat bezahlen müssen, selbst wenn es ein HMO-Modell gewählt hat (Normalfranchise). Die durchschnittlichen Prämien haben sich seit der Einführung des heute gültigen Krankenversicherungsgesetzes 1997 mehr als verdoppelt. Weil die Krankenkassenprämien Kopf-Prämien sind, führte dies vor allem für Familien und Personen mit tiefen Einkommen zu einer starken Mehrbelastung. Um die Prämienlast für Familien und Geringverdienende abzufedern, gibt es in der Schweiz Prämienverbilligungen. Doch die Kantone erhöhten die individuelle Prämienverbilligung pro Kopf seit 1997 nur um etwas über 40 Prozent. Die Verbilligungen waren so nicht in der Lage, die höheren Prämien auszugleichen. Weil zudem die durchschnittlichen Löhne deutlich langsamer wuchsen, lasten die Prämien heute viel stärker auf den Haushaltsbudgets als noch vor der Jahrtausendwende.

Abbildung 16: Löhne und Prämienverbilligungen bleiben hinter den Prämien zurück

Die durchschnittlichen Krankenkassenprämien sind real seit 1997 um über 140 Prozent gestiegen. Die individuelle Prämienverbilligung (ohne EL/Sozialhilfe) stieg hingegen nur um etwas über 40 Prozent, die durchschnittlichen Reallöhne sogar nur um 15 Prozent.



Quelle: Krankenkassenstatistik BAG, div. Statistiken BFS, eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

Der Bundesrat hat bei der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes in den 1990er-Jahren versprochen, dass niemand mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens für die Krankenkasse ausgeben soll.⁸ Dafür wurden die Prämienverbilligungen eingeführt. Dieses Sozialziel von 8 Prozent bedeutet, dass bei einer Familie mit zwei Kindern die Nettoprämien nicht mehr als 4 bis 6 Prozent

⁸ Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, BBl 1992 I 93 (-292), S. 225

des Bruttoeinkommens ausmachen dürfen. Von diesem Ziel haben sich Bund und Kantone längst weit entfernt.

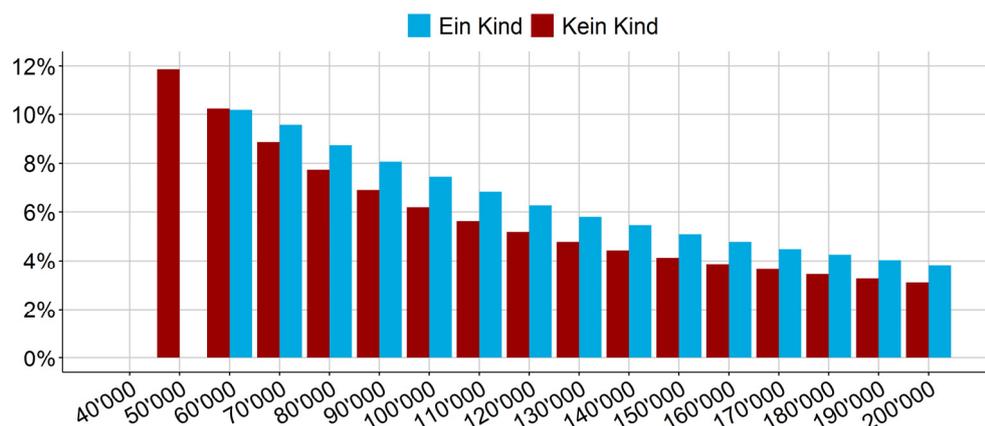
Heute ist die Prämienlast doppelt so hoch. Paare mit unteren und mittleren Einkommen zahlen – nach Prämienverbilligungen – 13 bis 15 Prozent ihres Einkommens für Krankenkassenprämien (freie Arztwahl). Selbst wenn sie ein «alternatives Versicherungsmodell» wie HMO wählen, kostet die Prämie immer noch mehr als 10 Prozent.⁹

Abbildung 17: Enorme Prämienlast 2023 trotz Prämienverbilligung

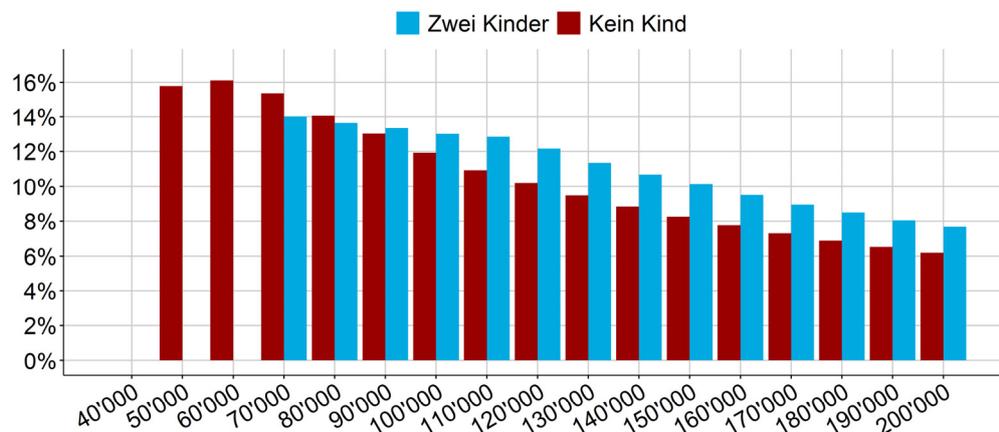
Eine **Alleinstehende (obere Grafik)** mit einem Kind und einem Jahresbruttolohn von 60'000 Franken wird im Jahr 2023 durchschnittlich 10 Prozent ihres Einkommens für die Krankenkassenprämien bezahlen müssen (nach Abzug der Prämienverbilligung). Für **ein Paar (untere Grafik)** mit zwei Kindern und einem Jahresbruttolohn von 70'000 Franken beläuft sich die Prämienlast auf 14 Prozent.

Beide Grafiken zeigen die Prämienbelastung für Personen, die keine Sozialhilfe empfangen. Die Krankenkassenprämien von Personen, die Sozialhilfe erhalten, wird vom Sozialamt übernommen.

Alleinstehende



Paarhaushalte



Quelle: Eigene Berechnungen, vgl. Methodenanhang.

⁹ Unsere Berechnungen wurden mit der Standardprämie gemacht (freie Arztwahl und Franchise von 300 Franken). Höhere Franchisen führen zwar zu tieferen Prämien. Aber die Haushalte müssen mehr aus der eigenen Tasche bezahlen. Bei Modellen ohne freie Arztwahl sind die Prämien 10 bis 15 Prozent tiefer.

Gegenüber dem Jahr 2000 ist die Belastung für alle Einkommen stark gestiegen, am stärksten jedoch für untere Einkommen. Für Alleinerziehende mit einem Kind lag die Belastung im Jahr 2000 immer unter 4 Prozent, heute liegt sie bei tiefen Einkommen bei über 10 Prozent des Bruttoeinkommens. Genauso bei Paaren mit 2 Kindern: Von 2000 bis 2019 hat die Belastung bei einem Einkommen von 55'000 Franken von 4 auf 12 Prozent zugenommen.

Kantone reizen gesetzlichen Spielraum aus

Die nationale Gesetzgebung gibt vor, dass Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen Prämienverbilligung von mindestens 80 Prozent für ihre Kinder, resp. Mindestens 50 Prozent für junge Erwachsene erhalten.¹⁰ Das Bundesgericht (8C_228/2018) hatte Anfang 2019 in Bezug auf den Kanton Luzern entschieden, dass die Einkommensobergrenze für diese Mindestverbilligung zu tief angesetzt war. So wurden viele Anspruchsberechtigte vom Bezug der Prämienverbilligung ausgeschlossen, obwohl sie ein Recht darauf gehabt hätten. In der Folge haben der Kanton Luzern und weitere Kantone die Obergrenze erhöht. Die Einkommensgrenzen bleiben aber in mehreren Kantonen zu tief, auch bei konservativer Interpretation des Bundesgerichtsurteils.¹¹

¹⁰ Diese Mindestverbilligungen sind seit 2021 in Kraft. Davor waren die Kantone verpflichtet, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen um mindestens die Hälfte zu verbilligen, wobei manche Kantone schon vor der Gesetzesänderung grosszügigere Prämienverbilligung für Kinder gewährten. Bei der Berechnung der Prämienbelastung werden die entsprechenden Zahlen verwendet.

¹¹ Weiter fällt auf, dass die Berechnung der Mindestverbilligung von den Kantonen generell unterschiedlich umgesetzt wird. So interpretieren einzelne Kantone den Mindestanspruch so, dass die Familie insgesamt mindestens 80 Prozent der Kinderprämien erhalten soll, andere berechnen die Verbilligung für Kinder und Erwachsene separat.

6 Arbeitgeber beteiligen sich nicht mehr an Arbeitszeit-Verkürzung

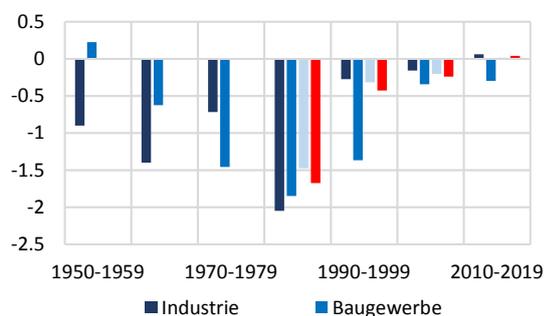
Ungenügende Lohnerhöhungen, hohe Abgaben und Mieten spürt man sofort im Portemonnaie. Doch es gibt auch andere Faktoren, die sich indirekt auf die Einkommenssituation auswirken. Allen voran die Arbeitszeit. Bis in die 1990er-Jahre haben die Arbeitgeber die betriebsübliche Arbeitszeit alle 10 Jahre um etwas mehr als 1 Stunde pro Woche verkürzt – bei gleichem Lohn. Seither ist kaum mehr etwas geschehen. Bei Vollzeit muss immer noch etwas mehr als 41 Stunden gearbeitet werden. Viele Arbeitnehmende können aber nicht Vollzeit arbeiten, weil sie Betreuungspflichten haben, oder aus anderen Gründen. Sie senken ihr Arbeitspensum – mit entsprechenden Lohn- und Renteneinbussen. Konkret bedeutet das, dass sich die Arbeitgeber finanziell nicht mehr an kürzeren Arbeitszeiten beteiligen und die Arbeitnehmenden die Kosten selber tragen müssen. Da immer noch der grösste Teil der Betreuungspflichten von Frauen erledigt wird, sind lange Arbeitszeiten auch ein Treiber von Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern: Frauen arbeiten öfter Teilzeit als Männer, was sich negativ auf Karriere, Löhne und Renten auswirkt.

Abbildung 18: Seit 1990 kaum mehr Arbeitszeitverkürzungen in den Betrieben

Bis 1990 sank die übliche Arbeitszeit alle 10 Jahre um etwas über eine Stunde. Seit 1990 geht die Arbeitszeit nur noch zurück, weil die Arbeitnehmenden Teilzeit arbeiten.

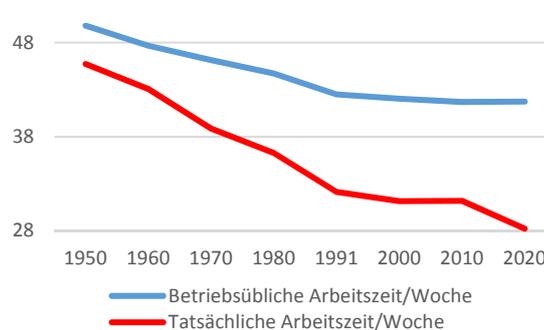
Betriebsübliche Arbeitszeit

(Veränderung pro Jahrzehnt in h/Woche)



Betriebsübliche und tatsächliche Arbeitszeit

(Stunden pro Woche)



Quelle: BFS

Der Druck am Arbeitsplatz steigt seit Jahren. Mittlerweile ist fast jede dritte berufstätige Person «ziemlich» oder «sehr» erschöpft. Die Gründe sind vielfältig. Meistens stellen die Arbeitgeber zu wenig Personal ein, sodass die Arbeitnehmenden mehr Arbeit haben, als sie mit ihren Ressourcen bewältigen können. Immer häufiger wird aber auch die Klage geäussert, dass die Chefs die Arbeit schlecht organisieren. Branchen- und berufs fremde Manager stören mehr, als sie unterstützen.

In zahlreichen Berufen steigen die ausgebildeten Arbeitnehmenden deshalb vorzeitig aus, was die Probleme noch verstärkt. Oder sie reduzieren ihr Arbeitspensum mit entsprechenden Einkommenseinbussen – wenn sie es sich leisten können. Im Gesundheitswesen verlassen beispielsweise 40 Prozent des Pflegepersonals den Beruf vorzeitig.

Statt diese Probleme zu lösen, starten die Arbeitgeber fortwährend neue Angriffe auf den Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz. Sie wollen die Arbeitszeiten verlängern, die Ruhezeiten verkürzen oder die Arbeitszeiterfassung teilweise abschaffen.

7 Einkommensentwicklung 2000 bis 2023: Topverdiener profitieren

Obwohl die Löhne real gestiegen sind, hat die grosse Mehrheit 2023 nicht viel mehr zum Leben als im Jahr 2000. Das verfügbare Einkommen (Lohn minus Steuern, Abgaben und Mieten) hat sich bei den tiefen und mittleren Lohnklassen real nur wenig erhöht. Die hohen und höchsten Einkommen haben heute hingegen mehrere Hundert bis mehrere Tausend Franken pro Monat mehr auf dem Konto. Wie wir in den vorangehenden Kapiteln aufgezeigt haben, sind die Gründe dafür vielfältig: Höheres Lohnwachstum bei den Toplöhnen, Steuererleichterungen für Spitzenverdienende, gestiegene Krankenkassenprämien und Kürzungen bei den Prämienverbilligungen. Dazu kommt, dass auch die Wohnungsmieten in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind, was ebenfalls tiefe Einkommen und Familien überproportional belastet.

Tabelle A1: Einkommensveränderung zwischen 2000 und 2020

Alleinstehende, pro Monat, in Franken von 2020

	Unterste 10%	Mittlere Löhne	Oberste 10%	Oberstes 1%	Oberste 0.1%
Lohn	830	1'130	2'890	6'660	19'550
Mehrabgaben wegen höherem Einkommen	-220	-280	-990	-2'790	-8'110
<i>davon</i> Sozialversicherungsbeiträge	-90	-110	-290	-670	-1'890
Einkommenssteuern	-110	-170	-680	-2'040	-5'930
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-30	0	0	0	0
Indirekte Steuern	10	10	-20	-80	-290
Steuer- und Abgabenpolitik	-280	-320	-380	-440	-430
<i>davon</i> Sozialversicherungsbeiträge	-40	-70	-190	-390	-1'380
Einkommenssteuern	30	40	110	270	1'310
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-250	-270	-270	-270	-270
Indirekte Steuern	-20	-20	-20	-40	-90
Wohnkosten	-150	-110	-240	-730	-2'190
Verfügbares Einkommen	190	420	1'280	2'710	8'820

Tabelle A2: Einkommensveränderung zwischen 2000 und 2020

Paare mit zwei Kindern, pro Monat, in Franken von 2020

	Unterste 10%	Mittlere Löhne	Oberste 10%	Oberstes 1%	Oberste 0.1%
Lohn	1'190	1'620	4'140	9'530	27'960
Mehrabgaben wegen höherem Einkommen	-330	-420	-1'520	-4'050	-12'240
<i>davon</i> Sozialversicherungsbeiträge	-110	-160	-430	-980	-2'710
Einkommenssteuern	-130	-250	-1'050	-2'970	-9'150
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-100	-10	0	0	0
Indirekte Steuern	10	0	-40	-100	-380

Steuer- und Abgabepolitik	-340	-400	-470	-400	-180
<i>davon</i>					
Sozialversicherungsbeiträge	-70	-90	-240	-550	-1'870
Einkommenssteuern	190	300	480	880	2'500
Familienzulagen	130	130	130	130	130
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-440	-570	-660	-660	-660
Indirekte Steuern	-30	-40	-50	-70	-140
Wohnkosten	-220	-180	-130	-530	-1'650
Verfügbares Einkommen	300	610	2'030	4'560	13'890

Tabelle A3: Einkommensveränderung zwischen 2020 bis 2023
Alleinstehende, pro Monat, in Franken von 2020

	Unterste 10%	Mittlere Löhne	Oberste 10%	Oberstes 1%	Oberste 0.1%
Lohn	10	20	420	900	2'440
Abschaffung Soli-Prozent bei ALV	0	0	0	70	290
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-20	-20	-20	-20	-20
Mieten	-20	-20	-20	-40	-120
Energie	-50	-50	-60	-60	-60
Verfügbares Einkommen	-80	-70	320	850	2'530

Tabelle A4: Einkommensveränderung zwischen 2020 bis 2023
Paare mit zwei Kindern, pro Monat, in Franken von 2020

	Unterste 10%	Mittlere Löhne	Oberste 10%	Oberstes 1%	Oberste 0.1%
Lohn	20	30	600	1'280	3'490
Abschaffung Soli-Prozent bei ALV	0	0	0	70	290
KK-Prämien (inkl. Verbilligungen)	-40	-40	-40	-40	-40
Mieten	-20	-20	-20	-40	-100
Energie	-70	-70	-60	-70	-70
Verfügbares Einkommen	-110	-100	480	1'200	3'570

Lesebeispiel: Ein Alleinstehender mit einem tiefen Einkommen (unterste 10%) hatte 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 830 Franken mehr Lohn zur Verfügung. Direkt aufgrund des höheren Einkommens zahlte er insgesamt 220 Franken mehr an Steuern und Abgaben (höhere Steuerklasse, weniger Prämienverbilligung etc.). Aufgrund von politischen Veränderungen der Steuern und Abgaben (Steuersenkungen, Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge, Erhöhung der Krankenkassenprämien und Anpassungen der Prämienverbilligungen, Veränderung der indirekten Steuern) zahlte er zusätzlich 280 Franken mehr Steuern und Abgaben. Darin enthalten ist eine Entlastung bei den Einkommenssteuern um 30 Franken und eine zusätzliche Belastung um 250 Franken bei den Krankenkassenprämien. Weil die Mieten stärker gestiegen sind als die allgemeine Teuerung, zahlt er 2020 auch 150 Franken mehr fürs Wohnen. Insgesamt ist sein verfügbares Einkommen nach Mieten um 180 Franken gestiegen im Vergleich zu 2000 (alle Zahlen in Preisen von 2020).

8 Literatur

- Alvaredo, Facundo, Anthony B. Atkinson und Salvatore Morelli. (2018). Top wealth shares in the UK over more than a century. *Journal of Public Economics*, 162, 26-47.
- Atkinson, Anthony B., Thomas Piketty und Emanuel Saez. (2011): Top incomes in the long run of history, *Journal of Economic Literature* 49:1, S. 3-71.
- Blanchet, Thomas, Lucas Chancel und Amory Gethin. (2019). Why is Europe less Unequal than the United States? Evidence from Distributional National Accounts, 1980-2017. WID.world Working Paper N° 2019/06.
- Bundesrat (2022). Verteilung des Wohlstands in der Schweiz. Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3381 Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 14.04.2015. Bern.
- De Coulon, A. et al. (2003): Analyse der Lohnunterschiede zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung. In: Wicker, H.-R. et al. (Hg.): *Migration und die Schweiz*, Seismo, Zürich.
- Dell, Fabien, Thomas Piketty und Emanuel Saez. (2007). Income and Wealth Concentration in Switzerland over the Twentieth Century. In: Atkinson, A.B. & Piketty, T. (Hrsg.), *Top Incomes over the Twentieth Century: A Contrast between Continental European and English-Speaking Countries*. Oxford und New York: Oxford University Press: 472-500.
- Fisher-Post, M. (2020). Examining the Great Leveling: New Evidence on Midcentury American Inequality. WID.world Working Paper N° 2020/01.
- Föllmi, Reto und Isabel Z. Martínez. (2017). Volatile top income shares in Switzerland? Reassessing the evolution between 1981 and 2010. *Review of Economics and Statistics*, 99(5), 793-809.
- Gallusser, David (2022): *Essays on Decomposing Economic Inequality*, Diss. Uni Basel.
- Gallusser, David und Matthias Krapf (2019). Joint Income-Wealth Inequality: An Application Using Administrative Tax Data (No. 7876). CESifo Working Paper.
- Garbinti, Bertrand, Jonathan Goupille-Lebret und Thomas Piketty. (2018). Income inequality in France, 1900–2014: evidence from distributional national accounts (DINA). *Journal of Public Economics*, 162, 63-77.
- Garbinti, Bertrand, Jonathan Goupille-Lebret und Thomas Piketty. (2020). Accounting for Wealth Inequality Dynamics: Methods, Estimates and Simulations for France. *Journal of the European Economic Association*.
- Hodler, R. und Schmidheiny, K. (2006). How Fiscal Decentralization Flattens Progressive Taxes. *FinanzArchiv: Public Finance Analysis*, Volume 62, Number 2, 281-304(24).
- Lampart, Daniel, Bühler, Joël. (2022). Vom Wert der Gewerkschaften. Eine Metastudie zum Einfluss von Gewerkschaften und Gesamtarbeitsverträgen auf Löhne, Arbeitsbedingungen und Produktivität. SGB-Dossier Nr. 153.
- Lampart, Daniel, David Gallusser und Kristina Schüpbach. (2015). SGB-Verteilungsbericht 2015. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. SGB-Dossier Nr. 107.

- Martínez, Isabel Z. (2020). In It Together? Inequality and the Joint Distribution of Income and Wealth in Switzerland. In *Measuring and Understanding the Distribution and Intra/Inter-Generational Mobility of Income and Wealth*. University of Chicago Press.
- Novokmet, Filip, Thomas Piketty und Gabriel Zucman. (2018). From Soviets to oligarchs: inequality and property in Russia 1905-2016. *The Journal of Economic Inequality*, 16(2), 189-223.
- OECD (2019). *Negotiating Our Way Up: Collective Bargaining in a Changing World of Work*. OECD Publishing: Paris, France.
- Peters, R. (2011). *La répartition régionale de la richesse en Suisse*. Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern.
- Piketty, Thomas und Gabriel Zucman. (2014). Capital is back: Wealth-income ratios in rich countries 1700–2010. *The Quarterly Journal of Economics*, 129(3), 1255-1310. Series updated by Luis Bauluz.
- Piketty, Thomas, Emmanuel Saez und Gabriel Zucman. (2016). *Distributional National Accounts: Methods and Estimates for the United States*. WID.world Working Paper N° 2016/4.
- Ravazzini, Laura und Jenny Chesters. (2018). Inequality and Wealth: Comparing the Gender Wealth Gap in Switzerland and Australia. *Feminist Economics*, 24(4), 83-107.
- Roller, Marcus und Kurt Schmidheiny. (2016). *Effective Tax Rates and Effective Progressivity in a Fiscally Decentralized Country*. CESifo Working Paper Series No. 5834.

9 Methodenanhang

Der SGB-Verteilungsbericht arbeitet mit «Musterhaushalten» auf Basis von Lohn- und Steuerdaten. Im Unterschied zu den Verteilungsanalysen des Bundes, die auf einer Stichprobe von knapp 4'000 Haushalten basieren (Bundesrat, 2022), stützt sich der SGB-Verteilungsbericht auf eine Datenbasis von einer Million Beobachtungen und mehr. Diverse Gründe sprechen dafür, dass Verteilungsanalysen mittels Musterhaushalten ein genaueres Bild der wirtschaftlichen Situation der Menschen in der Schweiz zeichnen, als wenn man Umfragedaten verwendet, wie das der Bundesrat in seinen Analysen mittels Daten der Schweizerischen Haushaltsbefragung (HABE) tut.

Zum einen geben die Haushaltsdaten auf Grund der Stichprobenart und -grösse nur ein beschränktes Bild über die Verteilung aller und insbesondere der obersten Einkommen ab. Hinzu kommen Schwierigkeiten, die allen Umfragedaten anlasten, wie Messfehler oder Fehler aufgrund unterschiedlichen Responsivität einzelner Haushaltsgruppen. Die Verwendung von Musterhaushalten erlauben also genauere Aussagen über die Verteilung – insbesondere was die Verteilung der Einkommen ganz oben oder ganz unten betrifft.

Des Weiteren gibt es die HABE erst seit 2006 und die aktuellsten verfügbaren Daten stammen von 2019. Um trotz dem Mangel an Daten einen zeitlichen Vergleich der verfügbaren Einkommen nach Haushalts- und Einkommensklassen vorzunehmen, eignen sich wiederum Modelle mit Musterhaushalten.

9.1 Löhne und Lohnwachstum

Für die Untersuchung des Lohnniveaus und der Lohnentwicklung verwenden wir grundsätzlich die Schweizerische Lohnstrukturhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Diese Erhebung wird alle zwei Jahre bei rund 35'000 Unternehmen bzw. Verwaltungen durchgeführt, etwa 1.7 Millionen Löhne werden so erfasst. Die im Dossier publizierten Bruttomonatslöhne sind standardisiert, d.h. auf ein Vollzeitpensum von $4\frac{1}{3}$ Wochen à 40 Arbeitsstunden umgerechnet.

Die LSE ist die detaillierteste Lohnerhebung für die Schweiz. Sie hat aber auch einige Nachteile:

- Seit einer grösseren Änderung bei der Datenerhebung der LSE ist die Entwicklung der obersten Löhne deutlich instabiler geworden. Im Jahr 2014 sind sie regelrecht eingebrochen (-19%) und 2016 wieder um 9 Prozent gestiegen (vgl. Verteilungsbericht 2018). Dadurch hätte sich die Lohnschere zwischen unten und oben wieder aufs Niveau der 1990er Jahre geschlossen. Eine solche Entwicklung ist zwar wünschenswert, aber unwahrscheinlich. Andere Datenquellen wie die AHV-Statistik (s. unten) zeigen keinen Rückgang.
- Die LSE erscheint jeweils mit einer relativ grossen Verzögerung, die Daten für das Jahr -2020 wurden im Frühling -2022 veröffentlicht. Aussagen zur aktuellen Lohnentwicklung sind damit nicht oder nur beschränkt möglich.

Für die Analyse der höchsten Löhne existiert mit der AHV-Einkommensstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ein qualitativ sehr guter Ersatz. Die AHV-Statistik ist im Gegensatz zur LSE eine Vollerhebung und basiert direkt auf den gezahlten AHV-Beiträgen auf dem gesamten Lohn (inkl. Boni und andere Lohnbestandteile). Während die AHV-Statistik für tiefe Einkommen wenig aussagekräftig ist, weil keine Angaben zum Beschäftigungsgrad vorliegen, liefert sie für die hohen Einkommen eine verlässliche Datengrundlage (es kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit sehr hohen Einkommen in der Regel Vollzeit beschäftigt sind). Wir verwenden deshalb für die

Untersuchung des Wachstums der höchsten Löhne ab 2012 die Daten der AHV-Statistik. Für die höchsten 0.1 Prozent der Löhne verwenden wir direkt das Lohnniveau aus der AHV-Statistik.

Um eine Aussage über die aktuellste Lohnentwicklung machen zu können, verwenden wir für tiefe und mittlere Löhne das Reallohnwachstum gemäss GAV-Effektivlohnerhöhungen und für hohe Löhne die Zahlen der SAKE «Führungskräfte».

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2020): AHV-Einkommensstatistik.
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html
- Bundesamt für Statistik (2020): Schweizerische Lohnstrukturerhebung.
www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz.html
- Bundesamt für Statistik (2022): Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake.html
- Bundesamt für Statistik (2022): Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen nach Wirtschaftsabschnitten (NOGA08).
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.23529158.html

9.2 Anteil des Vermögens des vermögendsten Prozents bzw. der Einkommen des einkommensstärksten Prozents

Die gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen führt in tabellarischer Form auf, wie viel Reinvermögen die Steuerpflichtigen nach Reinvermögensklasse versteuern. Um Angaben zu den Vermögensanteilen (Abbildung 12) nach Perzentilen machen zu können, müssen die Anteile der Vermögensklassen inter- bzw. extrapoliert werden.

- Für Vermögen bis zur höchsten Stufe (d.h. Vermögen kleiner als 10 Millionen Franken) wurden die Vermögensanteile in der kumulativen Verteilung linear interpoliert (vgl. Peters 2011: 31ff.)
- Für die oberste Vermögensklasse (Vermögen über 10 Millionen Franken) wurde eine Pareto-Verteilung unterstellt, welche erfahrungsgemäss die oberen Enden von Reichtumsverteilungen relativ genau abbildet (vgl. z.B. ebd., Atkinson et al. 2011 oder Föllmi und Martínez 2017).

Das Reinvermögen entspricht allen steuerbaren Vermögenswerten abzüglich der Schulden. Steuerbare Vermögenswerte sind Geld-, Wertschriften-, Immobilien- und Grundbesitz, aber auch der Besitz einzelner weiterer Wertgegenstände (wie bspw. Autos oder Kunst- und Schmuckgegenstände). Nicht steuerpflichtig sind Rentenansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) sowie der Hausrat. Sie sind deshalb in der Statistik nicht berücksichtigt. Immobilien werden nach einem geschätzten Verkehrswert erfasst. Dieser liegt in der Regel unter dem tatsächlich erzielbaren Marktwert, wodurch die Immobilienvermögen unterschätzt werden.

Datenquelle:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen.
www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/gesamtschweizerische-vermoegenssteuerstatistik.html

9.3 Berechnung der Steuerbelastung

Wir errechneten zunächst die Einkommenssteuerbelastung (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) für Alleinstehende ohne Kinder sowie für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern für verschiedene Einkommensklassen in den Kantonshauptorten mithilfe der Zusammenstellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Steuerbelastung in den Kantonshauptorten für das Jahr 2020. Wir nehmen an, dass die Steuersätze zwischen den einzelnen Einkommensklassen, welche die Steuerbelastungs-Statistik ausweist, linear verlaufen.

Anschliessend bildeten wir einen mit der Verteilung der Einkommen auf die Kantone gewichteten Durchschnitt. Leben im Kanton Zug überdurchschnittlich viele Personen mit einem Einkommen von 1 Million, so wird der Steuertarif des Kantons Zug für diese Einkommensklasse für den schweizerischen Durchschnitt entsprechend stärker gewichtet. Zur Schätzung der Verteilung der Einkommen auf die Kantone verwendeten wir die Daten der ESTV zur Anzahl Bundessteuerpflichtige nach Einkommensklasse, Kanton und Jahr und inter- bzw. extrapolierten die Anteile der Einkommensklassen (siehe Abschnitt 9.2). Wir verwenden damit ein ähnliches Vorgehen wie Hodler und Schmidheiny (2006: 299), ohne allerdings eine Log-Normalverteilung zur Schätzung der Einkommensdichten zu unterstellen.

Berechnung der Belastung durch Steuern im Zeitvergleich

Die direkten Steuern in der Schweiz sind progressiv ausgestaltet: Wer ein höheres Einkommen bezieht, zahlt nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Einkommen mehr Steuern. Wenn die Einkommen steigen – infolge einer Anpassung an die Teuerung oder weil die Wirtschaft als Ganzes leistungsfähiger wird – steigen deshalb die Steuern für den Haushalt und damit auch die Steuereinnahmen. Diese «kalte» bzw. «warme» Progression ist jedoch unerwünscht, da sie nichts an der individuellen Leistungsfähigkeit verändert, an der sich die Besteuerung nach Bundesverfassung bemessen sollte.

Die Steuersätze von Bund und Kantonen werden deshalb regelmässig an die «kalte» und «warme» Progression angepasst. Um die Veränderung der Steuerbelastung nach unterschiedlichen Einkommen über die Zeit zu beurteilen, wird der Bruttolohn deshalb mit dem (nominalen) Schweizerischen Lohnindex (SLI) zurückgerechnet. Dadurch werden Steueranpassungen zum Ausgleich der «kalten» und «warmen» Progression korrigiert.

Datenquellen:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Statistik der Direkten Bundessteuer.
www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/direkte-bundessteuer.html#835146521
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Steuerbelastung in den Kantonshauptorten.
<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/#/taxburden/income-wealth-tax>

9.4 Entwicklung der Prämienverbilligung pro Kopf

In Abbildung 16 zeigen wir die Entwicklung der durchschnittlichen Prämienverbilligung (PV) pro Kopf. Die Kantone richten für drei unterschiedliche Personengruppen Prämienverbilligungen aus: für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen generell (sogenannt individuelle Prämienverbilligung, IPV), sowie für BezügerInnen von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL). Bei den beiden letztgenannten Personengruppen haben die Kantone wenig Spielraum bei der Festsetzung der PV. In unserer Analyse konzentrieren wir uns auf Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen und vernachlässigen Haushalte, die potenziell Sozialhilfe beziehen. Dazu schätzen wir eine Einkommensobergrenze, ab der keine Sozialhilfe mehr bezogen werden kann.

Auf finanzielle Unterstützung hat Anspruch, wer nicht in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln zu decken. Um das zur minimale Einkommen, das zur Deckung der materiellen Grundsicherung notwendig ist, zu schätzen gehen wir von den Skos-Richtlinien aus. Diese decken folgenden Bedarf:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):
Es gilt, dass der GBL nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt wird. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Der Grundbedarf beträgt für eine Person beträgt 12'072 Franken, für zwei Personen 18'468 Franken, und für vier Personen 25'836 Franken.
- Anrechenbare Wohnkosten:
Da das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich, werden in den Skos-Richtlinien keine allgemein gültigen Mietzinslimiten genannt. Die Skos empfiehlt jedoch, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen festzulegen, die periodisch überprüft werden. Der Einfachheit halber greifen wir auf die Richtlinien der Ergänzungsleistung zurück, um Richtwerte für die Wohnkosten zu ermitteln. Wir nehmen an, dass die Wohnkosten für alleinstehende Personen 16'440 Franken betragen, für zwei Personen 19'440 Franken und 23'520 Franken für vier Personen.
- Medizinische Grundversorgung:
Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihr Wohnkanton eine Prämienverbilligung gewährt. Die KVG-Prämie sollte somit nicht Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe sein. Die Höhe der IPV deckt jedoch in einzelnen Kantonen nicht die vollen Kosten einer KVG-Prämie und es liegen häufig auch keine weiteren kantonalen Restprämienübernahmen vor. Die SKOS-Richtlinien empfehlen daher jenen Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den unterstützte Personen selbst bezahlen müssen, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. In unseren Berechnungen berücksichtigen wir die gewichteten Schweizer Standardprämien. Diese betragen für eine alleinstehende Person ohne Kinder 11'637 Franken, für eine alleinerziehende Person 13'024 Franken, für Paare ohne Kinder 11'637 Franken und für Paare mit zwei Kindern 14'362 Franken.

In unserer Analyse berechnen wir daher die Prämienbelastung für Haushalte, deren Einkommen grösser ist als folgende Schwellenwerte: 40'149 Franken für alleinstehende Personen, 50'932 Franken für alleinerziehende Personen, 49'954 Franken für Paare ohne Kinder und 63'718 für Paare mit Kindern.

Datenquellen:

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2022): Aktuelle Richtlinien.
<https://skos.ch/skos-richtlinien/aktuelle-richtlinien>
- AHV (2021): Ergänzungsleistungen (EL):
<https://www.ahv-iv.ch/p/51.d>

9.5 Berechnung der Prämienverbilligung

1. Grundsätzliche Hinweise

Um einen Überblick über die Prämienbelastung und Prämienverbilligung für unterschiedliche Haushalte zu gewinnen, berechnen wir je einen gesamtschweizerischen Durchschnitt für verschiedene Haushaltstypen und Einkommen. Das macht es möglich, die Prämienbelastung einzelner Haushalte repräsentativ darzustellen. Bei der Schätzung sind wir wie folgt vorgegangen:

- Auswahl der Musterhaushalte.
- Bestimmung der für die Prämienverbilligung im Jahr 2020 massgebenden Einkommen für alle untersuchten Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.
- Bestimmung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahr 2020 mit den zuvor bestimmten massgebenden Einkommen für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp in den einzelnen Kantonen.
- Bildung eines gewichteten nationalen Durchschnitts der zuvor bestimmten kantonalen Verbilligungsansprüche für jedes untersuchte Bruttoeinkommen und jeden Haushaltstyp.

In den nächsten Abschnitten werden die einzelnen Bausteine des Modells, die Annahme und Datengrundlage detaillierter besprochen.

2. Wahl der Musterhaushalte und der betrachteten Bruttoeinkommen

Die Haushalte ohne Kinder umfassen jeweils einen Einpersonenhaushalt sowie einen Paarhaushalt mit Erwerbstätigkeit. Die übrigen Haushalte umfassen alleinerziehende Haushalte mit einem oder zwei Kindern, sowie Paarhaushalte mit einem oder zwei Kindern. Es wird weiter angenommen, dass die zwei erwachsenen Personen im Paarhaushalt verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft sind.

Um eine möglichst breite Analyse durchführen zu können, wurden Haushalte mit Bruttoeinkommen bis zu 200'000 Franken betrachtet. Es wurde allerdings immer ein steuerbares Vermögen von 0 angenommen. Wir gehen weiter davon aus, dass sich das Bruttoeinkommen entweder aus Lohn aus unselbständiger Tätigkeit oder aus einer Rente zusammensetzt. Bei Paaren wird angenommen, dass eine der Personen zwei Drittel, die andere ein Drittel des Einkommens beiträgt. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung wird davon ausgegangen, dass diese kein bzw. ein vernachlässigbares Einkommen haben.

3. Einkommensbereinigung

Prämienverbilligungen werden nicht über das Bruttoeinkommen bestimmt, sondern über ein um verschiedene Abzüge bereinigtes massgebendes Einkommen. Die Kantone regeln die massgebenden Einkommen unterschiedlich. Es musste also für jedes Bruttoeinkommen und jeden Haushalt in jedem Kanton das massgebende Einkommen bestimmt werden.

Jedem Bruttoeinkommen eines Haushaltstyps entspricht deshalb ein Netto-, Rein- und steuerbares Einkommen, deren Beträge wiederum vom Haushaltstyp und vom Status der Erwerbstätigkeit abhängen. Diese Grössen sind folgendermassen definiert bzw. nach unserem Modell standardisiert:

Bruttoeinkommen

- AHV/IV/EO-Beiträge
- ALV-Beiträge (mit Solidaritätsprozent)
- BVG-Beiträge
- NBUV-Beiträge

= Nettolohn

- + Familienzulagen

= Nettoeinkommen

- Berufsauslagen
- Kombinierte Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Zweitverdienerabzug

= Reineinkommen

- Persönlicher Abzug
- Kinderabzug
- Altersabzug/Abzug für bescheidene Einkommen

= Steuerbares Einkommen

Die Steuerabzüge wurden für die Berechnung der 2020 geltenden Prämienverbilligung kantonsweise berücksichtigt. Dabei vereinfachten wir folgendermassen in geringfügiger Weise:

- Familienzulagen: Die Ausbildungszulagen gelten in der Regel ab dem 16. Altersjahr. Je nach Grenze gehen die Kinderzulagen bis zum 16. oder 18. Altersjahr. Es wurde angenommen, dass die Kinder bzw. jungen Erwachsenen über dieser Grenze in Ausbildung sind und jene darunter nicht. Dementsprechend berechneten wir die Familienzulagen mit den Kinderzulagen.
- Abzüge für berufliche Auslagen: Die Steuermäppchen der ESTV weisen nur die pauschalen Berufsabzüge aus. Alle Kantone kennen aber zusätzlich einen (nach oben begrenzten) Abzug der effektiven Berufskosten (Fahrkosten und Verpflegungskosten). Es existieren keine detaillierten Daten zur effektiven Anwendung dieses Abzugs. Eine Auswertung von Steuerdaten der Kantone Freiburg und Glarus¹² zeigt aber, dass das Volumen der Abzüge für Berufsauslagen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mindestens gleich hoch ist wie für den

¹² Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429 von Ständerätin Simonetta Sommaruga

Pauschalabzug. In unseren Berechnungen entspricht deshalb der Abzug für berufliche Auslagen dem doppelten Pauschalabzug. Tendenziell unterschätzt diese Berechnung aber eher die tatsächlichen Abzüge.

Kinderabzüge:

Gewisse Kantone verwenden unterschiedliche Kinderabzüge, abhängig vom Alter der Kinder. Für unseren Berechnungen sind wir von Kindern im Alter von acht und zehn ausgegangen und haben die jeweiligen Abzüge verwendet.

4. Kantonale Prämienverbilligungssysteme

Die Gesetze und Verordnungen über die Prämienverbilligungen unterscheiden sich je nach Kanton stark. Sie wurden sowohl auf der Basis der synoptischen Übersicht über die Prämienverbilligungssysteme der Gesundheitsdirektorenkonferenz als auch der direkten Recherche in den kantonalen Gesetzgebungen erfasst. Sie bilden den Kern des Modells, indem sie den zentralen Mechanismus zwischen Einkommen und erhaltener Prämienverbilligung darstellen. Uns dienten die Gesetzgebungen des Jahres 2020. Veränderungen finden laufend im einen oder den anderen Kanton statt.

Die Referenzgrösse, um die Prämienverbilligung für einen Haushalt zu bestimmen, ist jeweils das massgebende Einkommen. In zahlreichen Kantonen wird es durch die Summe des Jahreseinkommens und des mit einem Faktor gewichteten Vermögens gebildet. Der Faktor liegt in der Regel zwischen 5 und 20 Prozent. Die Einkommensgrössen sind häufig das Reineinkommen und sonst das Nettoeinkommen oder das steuerbare Einkommen. (Im Kanton Thurgau wird der Verbilligungsanspruch anhand der geschuldeten einfachen Staatssteuern bestimmt.) In den Kantonen, wo das Vermögen nicht in die Berechnung des anrechenbaren Einkommens einfließt, ist es im Normalfall auf andere Weise von Bedeutung, beispielsweise indem Vermögensobergrenzen für die Haushaltstypen festgelegt werden, oberhalb derer keine IPV mehr ausgeschüttet wird. Zudem werden noch verschiedene Posten mit dem Einkommen verrechnet, so beispielsweise häufig der Liegenschaftsunterhalt, die Unterhaltsbeiträge, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge, Krankheitskosten oder der Zweitverdiener-Abzug. Ob und wie die Beträge angerechnet werden hängt wiederum von der relevanten Einkommensgrösse ab. Weiter gibt es in manchen Kantonen pro Kind und manchmal zusätzlich für Alleinerziehende einen vom anrechenbaren Einkommen abzuzählenden Betrag. Diese Kinderabzüge fallen je nach Kanton stark ins Gewicht und schmälern das anrechenbare Einkommen wesentlich. Ebenfalls ist in den kantonalen Gesetzgebungen die nationale Regelung enthalten, dass Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen mindestens 80 Prozent Prämienverbilligung für ihre Kinder erhalten und die Prämien von jungen Erwachsenen um mindestens die Hälfte verbilligt werden. Die Höhe dieses Einkommens ist jedoch sehr unterschiedlich und auch die Art und Weise wie diese Mindestgarantie berechnet wird, ist nicht einheitlich (siehe auch Fussnote 10).

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Modelle von Prämienverbilligungssystemen. Das eine ist das Stufenmodell. Es legt Einkommensstufen fest, denen jeweils ein bestimmtes Prämienverbilligungsvolumen für die Haushaltsmitglieder entspricht. Je tiefer die Einkommensklasse, desto höher ist die Prämienverbilligung. Generell sind die Einkommensstufen für Ehepaare und Haushalte mit Kindern höher als für Alleinstehende resp. Haushalte ohne Kinder.

Das zweite Modell ist das Prozentmodell. Es bestimmt die Prämienverbilligung, die ein Haushalt zugute hat, indem vom Bruttoprämienvolumen ein Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens als Selbstbehalt abgezogen wird. Die Selbstbehaltssätze bewegen sich zwischen 5 und 35 Prozent. Diese Sätze sind alleine aber nicht besonders aussagekräftig, da die effektive IPV davon abhängt, wie das anrechenbare Einkommen, an das der Satz angelegt wird, definiert ist. In einigen Kantonen

nimmt der Selbstbehalt mit dem Einkommen zu, während in den anderen Fällen der Prozentsatz für alle anspruchsberechtigten Einkommen gleich ist.

Das dritte Modell ist eine Kombination aus Prozent- und Stufenmodell. Hierbei sind Einkommensklassen festgelegt, die unterschiedliche Selbstbehalte in Prozent des Einkommens vorsehen. Zusätzlich unterscheiden sich die Modelle der Kantone in weiteren Dimensionen, beispielsweise ob die Verbilligung für junge Erwachsene separat oder zusammen mit dem Elternhaushalt berechnet wird. Folgende Bemerkungen sind zu getroffenen vereinfachenden Annahmen zu machen:

- Die weiteren genannten Ab- oder Zuzüge neben dem Vermögen, die das anrechenbare Einkommen beeinflussen, primär der Liegenschaftsunterhalt, die Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge oder Krankheitskosten wurden ignoriert. Dies ist deshalb vertretbar, weil ein Grossteil der IPV-berechtigten Haushalte kein Haus besitzt und weil die anderen Beträge relativ klein sind oder nur wenige Haushalte betreffen. Hingegen wurden allfällige Abzüge vom anrechenbaren Einkommen pro Kind oder für Alleinerziehende berücksichtigt.
- Bei den Kantonen mit nicht nur einer, sondern zwei oder drei Prämienregionen wurden die regionalen Richtprämien mit den Bevölkerungsanteilen der Prämienregionen gewichtet.
- Die Kantone verbilligen bei Sozialhilfeberechtigten meist entweder die Richtprämie oder die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie für EL-Beziehende. Manche Kantone, wie etwa Bern zahlen nur die normale, höchstmögliche Prämienverbilligung. In jedem Fall übernehmen aber die kommunalen Sozialdienste die Differenz zur effektiven Prämie, wobei sie von den Sozialhilfebeziehenden verlangen können, auf den nächstmöglichen Termin zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln. Wir gehen in unseren Berechnungen davon aus, dass jeweils die gesamte effektive Prämie verbilligt wird, unabhängig davon welcher Teil von den Kantonen bzw. den Gemeinden übernommen wird.
- Thurgau: Zur Berechnung der Steuerlast wurde auf die Daten mit der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten zurückgegriffen. Der Einfachheit halber wurden die Vermögenssteuern ignoriert. Dies ist konsistent mit der Annahme, dass das Vermögen für die meisten IPV-berechtigten Haushalte klein bis vernachlässigbar ist.

5. Berechnung des nationalen Durchschnitts

Die Daten zu den Krankenkassenprämien des Jahres 2020, die nach Kanton und Altersgruppe gegliedert sind, stammen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG). Um die durchschnittliche Prämie eines Kantons zu berechnen, wurden die Produkte aus den Standardprämien der Altersgruppen und deren Bevölkerungsanteile addiert. Die Bevölkerungsanteile der Altersgruppen wurden von der nationalen Bevölkerungsstatistik, aufgliedert nach Jahrgängen, berechnet.

Der gesamtschweizerische Durchschnitt der Prämien und der Prämienverbilligung ist der nach Bevölkerungsanteil (ständige Wohnbevölkerung) gewichtete Durchschnitt der Kantone.

Datenquellen:

- Bundesamt für Gesundheit (2022): Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020. www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankensversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankensversicherung.html
- Bundesamt für Statistik (2022): Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen. www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_102/-/px-x-102010000_102.px/

- Bundesamt für Statistik (2022): Ständige Wohnbevölkerung (Total) nach Alter.
www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102010000_102/-/px-x-102010000_102.px/
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2020): Steuermäppchen. Einkommenssteuern der natürlichen Personen.
www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/steuermaeppchen.html
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2020): Krankenversicherung: Prämienverbilligung – Synoptische Übersicht 2020.
[www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/praemienverbilligung/kantonale-
praemienverbilligungssysteme](http://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/praemienverbilligung/kantonale-praemienverbilligungssysteme)

9.6 Berechnung der Einkommen nach Steuern und Transfers anhand der Steuer-, Abgaben- und Transfertarife

Um die Verteilung der Belastung durch Steuern und Abgaben zu analysieren (vgl. Abschnitte 7), wurden für Einpersonenhaushalte sowie verheiratete Paare mit 2 Kindern und unterschiedlichen Einkommen anhand der durchschnittlichen Steuer- und Abgabentarife bzw. Transferleistungen aus dem Jahr 2020 die verfügbaren Einkommen berechnet. Es wurde angenommen, dass die Haushalte nur Lohn Einkommen als Arbeitnehmende beziehen. Bei den Paaren wurde zudem unterstellt, dass sie verheiratet sind und gemeinsam 150 Stellenprozent für den gleichen Lohn arbeiten.

Von den unterschiedlichen Löhnen wurden die folgenden Steuern und Abgaben weg- bzw. Transfers hinzugerechnet:

- **Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung (ALV), Nichtberufsunfallversicherungen (NBUV) sowie Pensionskassenbeiträge:** Es wurden nicht nur die gültigen Sätze, sondern auch die gültigen Grenzen der maximal versicherten Einkommen (bei der ALV, der NBUV und den PK-Beiträgen) berücksichtigt. Für die NBUV und die Pensionskassen wurden die durchschnittlichen effektiven Beiträge nach Sozialversicherungsstatistik des Bundesamts für Sozialversicherung verwendet. Es wurde angenommen, dass Personen über dem maximal koordinierten Lohn nach BVG-Obligatorium weiter versichert sind. Für diesen überobligatorischen Teil der Pensionskassenbeiträge wurde der gleiche Beitragssatz wie auf dem obligatorisch versicherten Lohn angenommen.
- **Einkommenssteuern (Direkte Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer):** Die Berechnung der durchschnittlichen Steuerbelastung ist unter Abschnitt 9.3 beschrieben. Die Familienhaushalte in unserem Modell erhalten neben dem Lohn auch Familienzulagen, welche ebenfalls steuerpflichtig sind. Damit die Steuerbelastung mit den Tabellen der ESTV geschätzt werden kann (welche nicht zwischen Lohn und Familienzulagen unterscheidet), addieren wir zum Bruttolohn die Familienzulagen plus fiktive Sozialversicherungsbeiträge auf die Familienzulagen. Das in der Steuerbelastungstabelle der ESTV implizit verwendete Nettoeinkommen entspricht so approximativ dem korrekten Nettoeinkommen.
- **Krankenkassenprämien abzüglich der Prämienverbilligungen:** Es wurden die durchschnittlichen Standardprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Statistik des Bundesamts für Gesundheit verwendet. Für die Prämienverbilligungen wurde ein gesamtschweizerischer Durchschnitt bestimmt, indem für jeden Kanton der Anspruch für jedes Einkommen und jeden Haushalt einzeln berechnet und dann mit der Bevölkerungszahl des Kantons gewichtet wurde. Details zum Verfahren unter Abschnitt •.

- **Familienzulagen:** Den Familienhaushalten werden Familienzulagen gewährt. Auch hier wurde der mit der Bevölkerung gewichtete Durchschnitt der Kantone verwendet.
- **Indirekte Steuern und Gebühren:** Mit den kaufkraftbereinigten Resultaten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2015-2017 (aktuellere Zahlen sind nicht verfügbar) wurde für das Jahr 2020 für jedes Einkommen und jeden Haushalt die Konsumneigung für den Konsum von Gütern mit dem normalen und dem reduzierten Mehrwertsteuersatz bzw. dem Sonderersatz für Beherbergung geschätzt. Ebenfalls mit der HABE wurden die Verbrauchsmengen von Mineralölprodukten (Benzin, Diesel) je nach Einkommen und Haushaltstyp bestimmt. Dadurch konnten die konsumierten Mengen dieser indirekt besteuerten Güter und letztlich über die Tarife (MwSt., Mineralölsteuer) die geleisteten Abgaben bestimmt werden. Weiter wurden die Gebühren für den Wohnungsunterhalt (Kehrichtabfuhr- und Abwassergebühren sowie Wasserzins) sowie weitere Gebühren (v.a. Motorfahrzeugsteuern) direkt aus der HABE übernommen. Die Bier-, Alkohol- und Tabaksteuern wurden mit dem durchschnittlichen Konsum pro Person (ständige Wohnbevölkerung über 16 Jahre) gemäss Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung (Zahlen von -2020) und den jeweiligen gesetzlichen Tarifen geschätzt (x2 für Paarhaushalte).
- **Wohnkosten:** Die Ausgaben fürs Wohnen (ohne Gebühren) wurden mit der Haushaltsbudgeterhebung 2015-2017 für jedes (entsprechend preisbereinigte) Einkommen und jeden Haushalt geschätzt. Die Kostensteigerung zwischen 2015-2017 und -2020 wurde dann mit dem Mietpreisindex des BFS bestimmt.

Für die Berechnung der zeitlichen Entwicklung der Belastung zwischen 2000 und 2020 (vgl. Kapitel 7) wurde in vier Schritten verfahren.

- Zunächst wurde für jedes Einkommen im Jahr 2020 mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) das kaufkraftäquivalente Einkommen im Jahr 2000 berechnet.
- Danach wurde anhand der Tarife im Jahr 2000 berechnet, wie hoch die Belastung auf dieses Einkommen im Jahr 2000 gewesen wäre. Für die Mischkategorien «Gebühren für den Wohnungsunterhalt» und «weitere Gebühren» wurde statt der effektiven Tarife der Gebührenindex aus dem LIK bzw. die durchschnittlichen Motorfahrzeugsteuern verwendet. Für die Mieten wurde wiederum der Mietpreisindex des BFS verwendet.
- Anschliessend wurde diese Belastung für das Jahr 2020 kaufkraftbereinigt. Preissteigerungen, die von der Erhöhung der indirekten Steuern und Gebühren sowie gestiegenen Wohnkosten ausgingen, wurden aus dem LIK-Deflator korrigiert.
- Schliesslich wurde die Differenz zwischen der so berechneten kontrafaktischen Belastung aus dem Jahr 2000 in Preisen von 2020 und der tatsächlichen Belastung im Jahr 2020 gebildet. Sie zeigt, wie sich die Steuer-, Abgaben- und Transfersätze für das jeweilige Einkommen verändert haben.

Datenquellen:

- Bundesamt für Sozialversicherungen (2022): Überblickstabellen Sozialversicherungsstatistik (SVS).
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html

- Bundesamt für Statistik (2019): Haushaltsbudgeterhebung (HABE).
www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget.html
- Bundesamt für Statistik (2020): Landesindex der Konsumentenpreise.
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html
- Bundesamt für Statistik (2020): Pensionskassenstatistik
www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/pks.html
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2022): Steuern des Bundes – Chronologische Entwicklung der Gesetzgebung 2019.
www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/fiskaleinnahmen-des-bundes.html
- Eidgenössische Zollverwaltung (2020): Alkohol.
www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/alcohol/statistik.html
- Eidgenössische Zollverwaltung (2020): Tabaksteuer.
www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/tabaksteuer.html

- 110 Vertrags- und Lohn-Verhandlungen 2014/15. Mai 2015. *Négociations contractuelles et salariales 2014/15. Mai 2015*
- 111 Fragwürdige Spar- und Steuerpolitik in den Kantonen. Eine ökonomische Analyse. Juni 2015. *Une politique cantonale d'austérité et fiscale contestable. Analyse économique. Août 2015*
- 112 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2014. Okt. 2015. *Évolution des effectifs des syndicats en 2014. Octobre 2015.*
- 113 Mehr Stellensuchende wegen Leistungsabbau bei den Sozialversicherungen. Dezember 2015. *Davantage de demandeurs et demandeuses d'emploi à cause du démantèlement des prestations des assurances sociales. Janvier 2016.*
- 114 Fragwürdige Spar- und Steuerpolitik in den Kantonen. Januar 2016. Eine ökonomische Analyse. *Une politique cantonale d'austérité et fiscale contestable. Analyse économique. Janvier 2016*
- 115 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2015/2016. März 2016. *Négociations conventionnelles et salariales 2015/2016. Mars 2016*
- 116 Lohnkontrollen – ein Reader. Juni 2016. *25 ans après la Grève des femmes – Les contrôles des salaires. Juin 2016*
- 117 SGB-Verteilungsbericht 2016. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Juli 2016. *Rapport 2016 de l'USS sur la répartition des salaires, des revenus et de la fortune en Suisse. Octobre 2016*
- 118 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2015. Sept. 2016. *Évolution des effectifs des syndicats en 2015. Octobre 2016.*
- 119 USR III kostet jeden Haushalt mindestens 1000 Franken pro Jahr. Januar 2017, *avec résumé en français.*
- 120 SGB- Juristen-Tagung 2015: Zwischen Strassburg und Genf: Die Bedeutung des Völkerrechts für das Arbeitsrecht. März 2017
- 121 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2016/2017. März 2017. *Négociations conventionnelles et salariales 2016/2017. Mars 2017*
- 122 Zutritts- und Informationsrechte für Gewerkschaften im Betrieb. Juni 2017. *Les droits d'accès à l'entreprise et à l'information des syndicats. Juin 2017*
- 123 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2016. Sept. 2017. *Évolution des effectifs des syndicats en 2016. Sept. 2017.*
- 124 *Augmentation du niveau de formation des travailleuses et travailleurs : analyse et revendications syndicales. Septembre 2017.* Mit einer Zusammenfassung auf Deutsch
- 125 Digitalisierung muss den Berufstätigen nützen: Analyse und Handlungsbedarf. Oktober 2017. *La numérisation doit servir aux salarié(e)s : analyse et mesures requises. Octobre 2017*
- 126 Die ILO – Bedeutung für Gewerkschaften in der Schweiz. Februar 2018. *Importance de l'OIT pour les syndicats de Suisse. Février 2018.*
- 127 Über den Tellerand. Ein gewerkschaftlicher Blick auf Europa. April 2018
- 128 Unsere Zeit ist mehr wert! 13. SGB-Frauenkongress vom 19. und 20. Januar 2018. Oktober 2018 *Notre temps vaut plus que ça ! 13^e Congrès des femmes de l'USS des 19 et 20 janvier 2018. Octobre 2018*
- 129 Vertrags- und Lohnverhandlungen 2017/2018. Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. Juni 2018. *Négociations conventionnelles et salariales 2017/2018. Un aperçu des secteurs couverts par les syndicats de l'USS. Juin 2018*
- 130 Verteilungsbericht 2018. Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz. Oktober 2018
- 131 Analyse der Kantonsfinanzen. Budget 2019/AFP 2020-2022. November 2018. *Analyse des finances cantonales. Budget 2019/PFN 2020-2022. Novembre 2018*
- 132 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2017. Dezember 2018. *Évolution des effectifs des syndicats en 2017. Décembre 2018*
- 133 Temporärarbeit in der Schweiz. Juni 2019. *Le travail temporaire en Suisse. Juin 2019*
- 134 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Gesamtarbeitsverträgen. Juli 2019, *avec résumé en français*
- 135 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2018. Oktober 2018. *Évolution des effectifs des syndicats en 2018. Octobre 2019*
- 136 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales.* Budget 2020 / AFP/ PFN 2021-2023. November 2019/ novembre 2019
- 137 Spuren der Entsolidarisierung: Analyse und Handlungsbedarf. *Avec une version courte en français.* Januar 2020/ janvier 2020
- 138 SGB-Kongress vom 30.11. & 1.12.2018: Positionspapiere und Resolutionen. *Congrès de l'USS du 30.-1.12.2018 : Textes d'orientation et résolutions* Februar 2020/ février 2020
- 139 Essenziell. Der Service public in der Corona-Krise – Bilanz und Ausblick. *Simplement essentiel : le service public dans la crise. Bilan et perspectives* Juni 2020/ juin 2020
- 140 Verteilungsbericht 2020. Die Verteilung der Löhne, Einkommen und Vermögen sowie die Belastung durch Steuern und Abgaben in der Schweiz. *Avec une introduction française* Juli 2020/ juillet 2020
- 141 Die Medienumfrage 2020. Eine Analyse der Arbeitsbedingungen und Löhne von über 1000 Medienschaffenden in der Schweiz. *Enquête 2020 sur le médias. Analyse des conditions de travail et des salaires de plus de 1000 journalistes en Suisse.* Juli 2020/ juillet 2020
- 142 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2019. *Évolution des effectifs des syndicats en 2019.* September 2020/ septembre 2020
- 143 Zwiespalt Homeoffice. Analyse, Good Practice und Forderungen samt Mustervertrag. *L'ambivalence du télétravail. Analyses, bonnes pratiques, revendications et conventions-type.* Oktober 2020/ octobre 2020
- 144 Horizonte Arbeitszeit: Von Arbeitszeiterfassung über Einsatzplanung zur Stresshaftung. *Horizons durée du travail : Enregistrement de la durée du travail, responsabilité en matière de stress et planification des horaires.* Oktober 2020/ octobre 2020
- 145 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales.* Budget 2021 / AFP/ PFN 2022-2024. November 2020/ novembre 2020
- 146 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2020. *Évolution des effectifs des syndicats en 2020.* Oktober 2021/ octobre 2021
- 147 Mehr Rente fürs Geld dank der AHV. Private Vorsorge und AHV für junge Berufstätige im Vergleich. *Avec une synthèse française .* November 2021/ novembre 2021
- 148 Analyse der Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales.* Budget 2022 / AFP/ PFN 2023-2025. November 2021/ novembre 2021
- 149 Für eine feministische Gewerkschaftsarbeit. 14. SGB-Frauenkongress. *Pour un syndicalisme féministe. 14^e Congrès des femmes de l'USS.* September 2022/ septembre 2022
- 150 Solidarität. Die wirtschaftlichen Vorteile der Sozialversicherungen in der Schweiz. *Solidarité. Les avantages économiques des assurances sociales en Suisse.* September 2022/ septembre 2022
- 151 Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2021. *Évolution des effectifs des syndicats en 2021.* Oktober 2022/ octobre 2022
- 152 Analyse Kantonsfinanzen. *Analyse des finances cantonales.* Budget 2023 / AFP/ PFN 2024-2026. November 2022/ novembre 2022
- 153 Vom Wert der Gewerkschaften. Eine Metastudie zum Einfluss von Gewerkschaften und Gesamtarbeitsverträgen auf Löhne, Arbeitsbedingungen und Produktivität. Dezember 2022